

Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,  
inkarniert als Mensch, Abkömmling von edith hildegard und hans peter,  
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,  
nicht Treuhänder der Person Dr. R. B. Kutza,  
z.Z. postal. erreichbar c/o Linkstr. 82, 80933 München  
München, den 15.01.2023

Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München  
per Fax: 089 / 5143-777

Cc: BayVGH München  
Ludwigstr. 23  
80539 München  
per Fax: 089 / 2130-320

### **M 23 K 18.4819 (VG München): Zulassung Berufung, Postulationsfähigkeit, Notanwalt**

Gegen das sog. Urteil des VG München vom 03.08.2022, das am 22.12.2022 vom Gericht als zugestellt behauptet wird, soll fristgerecht per zulässigem Rechtsmittel vorgegangen werden. Es wird antizipiert, daß das Zurückweisungsschreiben vom 27.12.2022 ignoriert werden wird. Auch Sie werden nicht darauf eingehen wollen, was es mit Militärregierungsgesetz Nr. 2, Überleitungsvertrag und „versteinertem Besatzungsrecht“ auf sich hat und was dies für Sie bedeutet. Das sog. Urteil ist jedoch unabhängig davon so (vorsätzlich) rechtsfehlerhaft, daß nicht einfach hinnehmbar ist, es könnte nach dem 23.01.2023 womöglich als rechtskräftig geworden dargestellt werden, was ohne förmliche Rechtsmitteleinlegung erkennbar mit einiger Wahrscheinlichkeit droht.

Das geistig-beseelte Wesen, inkarniert als Mensch, teilt einleitend mit: „Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts.“ (G. Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Aufl., Verlag Vahlen). Streng genommen steht der Mensch, der sich seiner wahren Bedeutung bewußt wurde, dies kommuniziert und sich also auf überpositives bzw. göttliches bzw. Naturrecht/Vernunftrecht als übergeordnetes, überpositives Rechts bezieht, **über** bloß gesetztem, positiven Recht. Dies ist der Fall und zu beachten, auch i.S.d. Objektformel des BVerfG.

Aus dem Vorwort der Pastoralkonstitution „GAUDIUM ET SPES“ aus der Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils, mit dem Anspruch auf göttliches Recht, wird dies auch sehr deutlich: **„Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen.“**

Doch just dies ist durch § 67 Abs. 4 VwGO der BRD des Jahres 2023 nicht gewährleistet.

Diese Norm ist für eine Anfechtung des sog. Urteils vom 03.08.2022 aus Sicht des geistig-beseelten unbeachtlich bzw. hat sie zurückzutreten - und sie verstößt gegen höherrangiges überpositives Recht, d.h. gegen Naturrecht bzw. göttliches Rechts bzw. Vernunftrecht.

**Naturrecht** ist in der Rechtsphilosophie die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, dem Menschen vorgegebenen Rechtssätze, die **über den vom Menschen gesetzten Rechtssätzen (positives Recht)** stehen. Es dient als Schranke bzw. Korrektiv des gesetzten

Rechtes. Auf ihm lassen sich auch am ehesten die allgemeinen Menschenrechte oder Grundrechte gründen (vgl. G. Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Aufl., Verlag Vahlen).

Nur in der Rolle als Person, also insoweit sich mit einer getragenen *Maske* (lat. persona = Maske) identifizierend, müßte eine solche Person sich für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung bzw. zur Beantragung der Zulassung eines solchen gem. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO (i.V.m. § 184 VwGO, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO) vertreten lassen, wäre also ohne Vertretung durch gewisse „Rechtskundige“ nicht postulationsfähig. Dies gilt im vorliegenden Fall für das hier agierende geistig-beseelte Wesen jedoch nicht, welches den Kläger repräsentiert. Daran ändern den „Anwaltszwang“ grundsätzlich billigende Entscheidungen wie die des BVerfG vom 11.10.1976 – 1 BvR 373/76 – oder vom 18.12.1991 – 1 BvR 1411/91 – nichts, ebenso wenig wie die des BayVerfGH vom 17.07.2014 – Vf. 65-VI-13 – oder die des BayVG vom 25.10.2011 – 10 ZB 11.2384. Daß z.B. gemäß letzterer es das Ziel des Erfordernisses rechtskundiger Vertretung sei, daß vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof nur ein von einem Rechtskundigen, insbesondere einem Rechtsanwalt, gesichteter und in rechtlicher Hinsicht geprüfter Streitstoff vorgetragen und so in den höheren Instanzen ein konzentriertes Prozessieren ermöglicht wird, greift vorliegend jedenfalls nicht.

Ziel der Rechtsmitteleinlegung des geistig-beseelten Wesens selbst ist die Rückverweisung zur erneuten Verhandlung an einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichts, welche die vorgetragenen Argumente endlich auch zur Kenntnis nimmt, ihr mögliches Zutreffen erwägt und den Amtsermittlungsgrundsatz ernst nimmt. Dieses Ziel soll vorrangig mit der erst noch zuzulassenden Berufung erreicht werden. Doch auch mit einer Berufungsverhandlung wäre (hilfsweise) das geistig-beseelte Wesen einverstanden. Erstinstanzlich aber besteht jedenfalls unstrittig kein „Anwaltszwang“, also auch nicht bei einer begehrten Neuverhandlung am VG. Die rechtliche Unhaltbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (sofern rechtlich existent) und ihrer Begründung ist bei genauerer Betrachtung des Vorgangs so offensichtlich, daß es auch von daher nicht notwendig erscheint, dies (Zulassungsantrag/Begründung der Berufung) zwingend von einem Ihrerseits unbestreitbar allgemein anerkannt Rechtskundigen, i.d.R. Rechtsanwalt, vornehmen zu lassen.

Ein Darauf-Beharren Ihrerseits wäre ein Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 GG. Dazu kommt: Bisherige Erfahrungen mit sog. Rechtsanwälten waren sämtlich im Verlauf sehr enttäuschend, so in arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und auch vorliegend im erstinstanzlichen verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren. Das geistig-beseelte Wesen agierte in Strafverfahren gegen die angeklagte Person Dr. R.B. Kutza ohne Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes als Strafverteidiger. Ohne Beteiligung eines Rechtsanwalts legte es selbst Revision ein, reichte Anhörungsrügen, dann Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG und dem BayVerfGH und zuletzt Menschenrechtsbeschwerden vor dem EGMR ein. Es ist nicht ersichtlich, wieso ihm dies nun in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirksam untersagt werden könnte oder müßte.

Für den Fall, daß Sie jedoch diesen Ausführungen nicht zu folgen gedenken oder dies nicht dürfen, sei bereits erwähnt, daß **es trotz zumutbarer Bemühungen** innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 1 VwGO **nicht gelungen** ist, einen zur Vertretung bereiten **Rechtsanwalt** zu finden. Es wurden etliche aktive Rechtsanwälte wegen einer Mandatierung kontaktiert, die jedoch bisher sämtlich absagten, zumeist aus Kapazitäts-/Zeitgründen, aber auch z.B. krankheitsbedingt. Einer blieb trotz mehrfachen Erinnerns eine inhaltliche Rückmeldung schuldig. Zur Glaubhaftmachung folgt weiter unten Näheres.

Es wird daher, falls klägerischer Selbstauftritt des göttlichem bzw. Naturrecht folgendem geistig-beseelten Wesens ohne Rechtsanwalt bzw. ohne rechtskundigen zu Bevollmächtigen-

den nicht (ausnahmsweise?) akzeptiert wird, hiermit die **Beiordnung** eines „**Notanwalts**“ **beantragt** (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 78 b Abs. 1 ZPO). Obiger Nebensatz ist nicht als Bedingung anzusehen, die das Stellen eines Antrags, der bedingungslos zu stellen ist, verhindern würde oder könnte, sondern als insoweit unbeachtliche Selbstverständlichkeit einer nur deklarierten anderslautenden Weltanschauung (s. Art. 4 I GG) des geistig-beseelten Wesens.

Nötigenfalls wird dann auch **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) zur rechtzeitigen Beantragung des Rechtsmittels sowie zu dessen Begründung beantragt. Dies wird aber ein ggf. beigeordneter „Notanwalt“ dann bei Bedarf gewiß ebenfalls machen.

### **Warum die Entscheidung nicht Bestand haben darf?**

Bleibe die Entscheidung (sofern existent, s.u.) bestehen, müßte nicht nur der Kläger, sondern jeder, der an einer Versammlung oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, die nur friedliche Zwecke verfolgt und Bestimmungen des Grundgesetzes erläutert, damit rechnen, über Stunden hinweg einer Polizeimaßnahme unterzogen zu werden, die angeblich der Gefahrenabwehr dient, nur weil in der Veranstaltung Menschen zugegen sind, sei es Organisator, Redner, Teilnehmer, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft oder die von Behördenvertretern anschwärzend als sog. „Reichsbürger“ oder „Angehörige“ der „Reichsbürgerbewegung“ oder „-szene“ – wahlweise aber z.B. auch als „Querdenker“ oder „Putin-Versteher“ oder „Delegitimierer des Staates“ - mithin alle der vielen Millionen mit regierungskritischen Ansichten betreffend - bezeichnet werden, so daß mind. die Grundrechte der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 13 GG gefährdet wären bzw. auf der Strecke blieben. Bei anderer Zusammensetzung (etwa „Klimakleber“) droht so etwas nicht (Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art 3 GG). Doch jegliche friedliche, anderslautende Weltanschauungen sind zulässig und dürfen nicht pauschal unterdrückt und/oder unterstellten abwegigen Vorwänden (das Treffen diene der Planung/Verabredung/Durchführung von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten) nahezu kriminalisiert werden. Meinungsfreiheit beinhaltet auch das ungehinderte Empfangen und Anhören diverser Meinungen (Verstoß gegen Art. 5 GG). Versammlungsfreiheit stünde andernfalls nicht mehr wie jahrzehntelang der Fall unter sogar erhöhtem staatlichem Schutz (Verstoß gegen Art. 8 GG), im Falle nichtöffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen wäre auch Art. 13 GG verletzt. Lebensentwürfe, die z.B. beinhalten, sich als Mensch oder geistig-beseeltes Wesen anzusehen, Konzepte wie „Staatsangehörigkeit“ zu hinterfragen oder auch die sog. Souveränität eines sog. Staates einer kritischen Prüfung zu unterziehen, sind nach Art. 2 GG zulässig, was aber dann verletzt würde. Insgesamt wäre somit die Würde der teilnehmenden Menschen nicht mehr unantastbar und diese würde nicht mehr verpflichtend geachtet und geschützt von staatlicher Gewalt (Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG). Die eigentliche „Gefahrenabwehr“ muß sich gegen die exorbitante, stetig ansteigende Übergriffigkeit der Exekutive richten, nicht gegen erfundene oder/und inszenierte vorgeblicher „Reichsbürger“.

Es lagen – wie noch ausführlich gezeigt werden wird - bei der abweisenden Entscheidung (sofern im rechtliche Sinne existent) des VG vom 03.08.2022 Verfahrensmängel vor, u.a. der, daß gleich etliche entscheidungsrelevante Argumente und klägerisch schriftsätzlich vorgebrachte Fakten und Beweise erkennbar keinerlei Eingang in die Entscheidungsfindung fanden. Darauf beruhte die Entscheidung auch, die andernfalls nicht ansatzweise so hätte ausfallen können. Hierfür kann wohl nur Willkür, also vorsätzliche Versagung rechtlichen Gehörs

ursächlich sein, womit Artikel 103 Abs. 1 GG verletzt wurde. Auf diese materiellrechtlichen Verfahrensfehler i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wird unten im Detail eingegangen werden.

Ob – als formaler Mangel - Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ebenfalls verletzt wurde, wie vom geistig-beseelten Wesen im Zurückweisungsschriftsatz vom 27.12.2022 als zumindest stark untermauerte Befürchtung / Behauptung dargelegt, wurde noch nicht geklärt/widerlegt. Da dies nicht widerlegt wurde, aber wegen Art. 25, 139 GG und wegen bereits aufgezeigter relevanter weitergeltender Bestimmungen des Überleitungsvertrages (Art. 1 Abs. 2) sowie unverändert und unaufgehoben gebliebener Vorschriften der Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg nun umso mehr anzunehmen ist, ist auch dies – d.h. die behauptete fehlende Zulassung der beteiligten Richter nach MRG Nr. 2 (Art. V Ziffer 9), wie im Zurückweisungsschriftsatz vom 27.12.2022 ausgeführt - ein geltend gemachter Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung zumindest beruhen „kann“ (was logischerweise ohne genügende, aber verlangte Zulassung der beteiligten Richter evident wäre). Das eben Ausgeführte ist – bei Zutreffen – gleichsam ein übergeordneter Verfahrensmangel.

Es gibt weitere formale Verfahrensmängel (die strittige Zustellungsabsicht sei ausgeblendet):

#### a.) Keine Ausfertigung

Am 01.01.2023 wurde zudem fristgerecht eine Tatbestandsberichtigung beantragt (§ 119 Abs. 1 VwGO), welche die im Urteil unterdrückten wichtigsten klägerseitig vorbrachten Tatsachen und Fakten in aller Kürze benennt und die entsprechende Abänderung bei der bislang unklaren und unrichtigen Tatbestandsdarstellung der angefochtenen Entscheidung begehrt. Überdies wurde die Übermittlung einer vollständigen Ausfertigung begehrt (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 317 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kam - ohne sich zu äußern - weder dem einen noch dem anderen Anliegen nach, obwohl es dazu verpflichtet ist, darauf zu reagieren. Somit kann sogar – weil das Gegenteil nicht erwiesen ist - davon ausgegangen werden, daß ein Urteil zur Fortsetzungsfeststellungsklage im rechtlichen Sinne noch gar nicht existiert und Fristen demnach noch nicht zu laufen begonnen hätten. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen bekanntlich von ihm Ausfertigungen nicht erteilt werden.

Es hätte eine **Ausfertigung** zugestellt werden müssen (zumindest nach deren expliziter Anforderung in nachreichender Form):

„Bei Urteilen, Beschlüssen und Gerichtsbescheiden wird die Abschrift als ‚**Ausfertigung**‘ bezeichnet und ist mit einem unterschiedenen Ausfertigungsvermerk zu versehen. Fehlt dieser Vermerk, ist die Zustellung unwirksam, weil der Adressat nicht zweifelsfrei erkennen kann, ob es sich bei dem Schriftstück um einen bloßen Entwurf handelt (BGH, NJW 1991, 1116; BGHZ 100, 234, 237 f.; a.A. BVerwG; NVwZ 1999, 183, 184).“

Quelle: Rn. 8 zu § 56 VwGO in „Gärditz, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Nebengesetzen, Kommentar, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2018“.

Es war jahrzehntelang unbestritten, daß Urteile als Ausfertigung mit vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu unterschreibendem Ausfertigungsvermerk zuzustellen sind, welche die Urschrift nach außen im Rechtsverkehr vertreten. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit mag der Bundesgesetzgeber dies geändert haben. In der StPO hat er in § 275 am 05.07.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 daher etwas nachgeholt und u.a. Absatz 4 gestrichen, und dies trotz der §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 StPO. Am 31.12.2017 waren m.a.W.

Strafurteile noch als Ausfertigung zuzustellen.

Damit ist klar, daß § 173 Satz 1 VwGO an der Notwendigkeit der Zustellung von Ausfertigungen statt bloßen (beglaubigten) Abschriften im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts änderte oder ändern konnte. Er verweist insoweit auch schon gar nicht auf die ZPO, weil „Bestimmungen über das Verfahren“ in der VwGO als einschlägiger und vorrangiger Verfahrensvorschrift vorliegen, nämlich in der Form, daß sie ausdrücklich von Zustellung von Urteilen bzw. von Entscheidungen, die Fristen in Lauf setzen, spricht, nicht aber von der Zustellung „in Abschrift“ jener. Auf § 317 Abs. 1 ZPO verweist m.a.W. nichts in der VwGO. Offenbar sah dies auch weit über den 01.07.2014 hinaus der Kopp/Schenke-Kommentar zur VwGO (23. Auflage, 2017) so. In Rn. 6 zu § 56 VwGO hieß es wie folgt:

„**Form des zuzustellenden Dokuments.** Die §§ 166 ff. ZPO enthalten **keine Aussage** darüber, in welcher Form das Dokument zuzustellen ist (Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift). Die Festlegung sollte der jeweiligen materiell- oder prozessrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben (BT-Dr 14/4554, 16). Bei Urteilen, Beschlüssen und Gerichtsbescheiden wird eine **Ausfertigung**, d.h. ein mit einem vom ausfertigenden Amtsträger mit einem Ausfertigungsvermerk, der zu unterschreiben ist, versehene Abschrift, Durchschrift, Ablichtung oder ähnliches des bei der Behörde bzw. beim Gericht verbleibenden Originals zugestellt (Ks NJW 2009, 1625; Ms 28, 45). Die Übergabe einer Abschrift oder Fotokopie ohne Ausfertigungsvermerk genügte nach der Rechtsprechung zum früheren Recht nicht (NVwZ 1999, 184; VG Meiningen NVwZ 1999, 213; Bittner NVwZ 1999, 145, aA für das Verwaltungsverfahren VG Köln NVwZ 1987, 83). Dies gilt jedenfalls für den Verwaltungsprozess auch weiterhin, da nach § 116 Abs. 2 ‚das Urteil‘ an die Geschäftsstelle zu geben ist, aber nur eine Ausfertigung die (in den Akten des Gerichts verbleibende) Urschrift des Urteils vertritt (siehe schon BGH NJW 1959, 2119 zu § 317 Abs. 3 ZPO).“

Auch das **Sächsische Oberverwaltungsgericht** sah dies im Beschluß vom **22.10.2015** - 3 E 81/15 u. 3 K866/15 –, also deutlich über ein Jahr nach der Änderung der ZPO, ebenso: „Der Kläger macht Mängel der Ausfertigung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 13. Juli 2015 unter Bezugnahme auf Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes geltend. (...) . Vielmehr richtet sich die Zustellung und demzufolge auch die an die Ausfertigung des Beschlusses zu stellenden Kriterien nach § 56 Absätze 1 und 2 VwGO. Hiernach werden Entscheidungen, durch die - wie hier - eine Frist in Lauf gesetzt wird - von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt. **In welcher Form die Entscheidung zuzustellen ist, regeln die §§ 166 ff. ZPO nicht. Es entspricht jedoch allgemeiner Meinung, dass bei Urteilen, Beschlüssen und Gerichtsbescheiden eine Ausfertigung, d. h. ein mit einem vom ausfertigenden Amtsträger mit einem Ausfertigungsvermerk, der zu unterschreiben ist, versehene Abschrift des beim Gericht verbleibenden Originals zugestellt wird** (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., 2015, § 56 Rn. 6 m. w. N.). Da die Zustellung in Fällen wie vorliegend von Amts wegen erfolgt, bedarf es entgegen der Auffassung des Klägers keines hierauf gerichteten Antrags.“

Im ZPO-Kommentar Baumbach/Lauterbach u.a. von 2009 steht wunderbar erläuternd bei Rn. 18 zu § 317 ZPO dies: "7) **VwGO: I 1 u 2 sind durch § 116 I u II VwGO ersetzt**, I 3 ist unanwendbar, da im VerwProzeß für solche Vereinbarungen kein Raum ist, RegEntwBegr 88 zur VereinfNov. II 1 ist entsprechend anwendbar, § 173 VwGO, ebenso III, BVerwG Buchholz 310 § 117 Nr 20 mwN, und IV. Statt II 2 gilt § 168 II VwGO."

Es liegt auch keine versehentliche Regelungslücke vor, die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit schließen dürften. Der Gesetzgeber hatte nun über sieben Jahre Zeit und hat trotz der Änderungen bei §§ 169, 317 ZPO, sowie danach bei § 275 StPO, den Wirkbereich der VwGO

gänzlich unangetastet belassen. Er hätte leicht ein „in Abschrift“ einfügen können, hätte er es gewollt. Dann aber hätte er es auch „gemußt“.

Der Gesetzgeber hat zwar die Normen der §§ 169, 317 ZPO geändert, aber die §§ 56 Abs. 1, 116 Abs. 2 VwGO unverändert gelassen. In den letzteren ist bestimmt, daß Urteile zuzustellen sind. Es wurde nicht ergänzend geändert zu „in Abschrift“. § 56 Abs. 2 VwGO bezieht sich nur auf die Art und Weise der zulässigen Zustellungsformen in der ZPO, nicht hingegen auf den Inhalt des in Papierform Zuzustellenden.

Hätte der Bundesgesetzgeber anderes gewollt, hätte er es im Gesetzestext formulieren können und müssen; er hatte dazu über weitere sieben Jahre Zeit und tat das in der VwGO aber nicht.

#### b.) Keine „beglaubigte Abschrift“

Es wurde auch keine „beglaubigte Abschrift“ im rechtlichen Sinne zugestellt:

Die (angebliche) Abschrift, die – wie im Zurückweisungsschriftsatz (v. 1.1.23) erläutert, ohne Zustellabsicht erneut - trotz wiederholtem Rügen bei bayerischen Gerichten – wie stets ohne Läuten und damit ohne Versuch einer direkten Aushändigung in einen Briefkasten nur vermeintlich quasi „ersatzweise zustellend“ eingeworfen wurde – weist nur ein maschinell aufgedrucktes Gerichtssiegel auf. Ein **Name eines Urkundsbeamten fehlt** völlig. Die Formulierung „ist ... mit dem Gerichtssiegel **zu versehen**“ im Sinne des § 169 Abs. 3 Satz 2 ZPO impliziert jedoch aktives Zutun des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, nämlich in Form der händischen Anbringung eines Prägesiegels oder die Applikation eines Farbdruckstempels.

Die am 22.12.2022 erhaltene angebliche (durch maschinelle Bearbeitung) „beglaubigte Abschrift“ eines angeblich existenten Urteils vom 03.08.2022 ist wegen der namenlos bleibenden völligen Anonymität des Erstellungsvorgangs, der Vorgaukelung einer bewußtseinsfähigen künstlichen Maschinen-Intelligenz, der Nichtanbringung des Gerichtssiegels von Hand sowie der fehlenden eigenhändigen Unterschrift des verantwortenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ungenügend, unwirksam und in rechtlicher Hinsicht inexistent.

Beglaubigungsautomaten oder bewußtseinsfähige Maschinen, die beglaubigen könnten, existieren höchstens in kunstfreiheitlich zulässigen Science Fiction-Darstellungen, nicht jedoch in der Realität der Jahre 2022 oder 2023. Die Handhabung eines PC-Systems oder Desktoparbeitsplatzes ist noch längst keine „maschinelle Bearbeitung“, durch die im Sinne von § 169 Abs. 3 Satz 1 ZPO beglaubigt werden **kann** – nur dann könnte aber eine handschriftliche Unterzeichnung auf dem zuzustellenden Dokument entfallen. Somit ist z.Z. stets Absatz 2 des § 169 ZPO von Ihnen zu beachten.

D.h. es wäre zwingend eine vorliegend fehlende Unterschrift des Urkundsbeamten (der erschwerend sogar namentlich völlig unbekannt blieb) zur Beglaubigung nötig gewesen. Siehe auch Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 43. Aufl. 2022 in Rn. 6 zu § 169 ZPO:

„**Beglaubigungsvermerk.** Erforderlich ist ohne besondere Form die Erklärung, die Abschrift werde beglaubigt, d.h. dass ihr Inhalt mit der Urschrift oder einer Ausfertigung übereinstimmt (BGH NJW 17, 3721 mit Anmerkungen Toussaint S. 3722). In der Regel wird als Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ verwendet [vorliegend fehlend] und der Vermerk „für die Richtigkeit“ [vorliegend fehlend]. Die handschriftliche Unterzeichnung ist notwendig, soweit

nicht Absatz 4 Satz 2 eingreift (Rn. 10); nicht notwendig sind Ort und Datum. Bei einer Behörde wird das Dienstsiegel hinzugesetzt. Anders formulierte Erklärungen können genügen, auch die bloße Unterschrift, wenn sie nichts anderes als die Beglaubigung bedeuten kann (BGH NJW 71, 659 für § 170 aF). Der Beglaubigungsvermerk muss sich auf die ganze Urkunde beziehen und mit dieser zu einer Einheit verbunden sein (BGH 17, 3721).“

Die Verbindung zu einer Einheit war vorliegend erfolgt, durch händische Tackering mit einer Metallklammer durch einen unbekannt und ungenannt gebliebenen Menschen. Damit ist aber erwiesen, daß gerade keine „maschinelle Bearbeitung“ vorlag, mithin die Grundlage für eine Heranziehung des § 169 Abs. 3 ZPO in der Fassung ab 01.07.2014 nicht gegeben war.

Art. 33 Abs. 3 BayVwVfG führt noch klarer aus: „Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die **Unterschrift** des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Es ist weder anzunehmen, daß Gerichte nachlässiger arbeiten dürften als andere Behörden. Noch ist anzunehmen, daß der Bundesgesetzgeber mit den Änderungen zum 01.07.2014 sich herausnehmen zu dürfen glaubte, hinter weitreichendere *lex specialis*-Bestimmungen des Landes Bayern zurückfallen zu dürfen und sie ersetzen können zu dürfen.

Zusammen mit der **verweigten Nennung des Namens eines etwa verantwortlichen Urkundsbeamten** auf der „Abschrift“ spricht dies – wie natürlich auch die an der Sache völlig vorbeigehende „Begründung“ ohne Eingehen auf die Kernargumente des Klägers - sehr für die Nichtexistenz eines fristgerecht fertiggestellten, von zugelassenen beteiligten Richtern rechtswirksam unterschriebenen und der Geschäftsstelle übermittelten vollständigen Urteils selbst noch Mitte Januar 2023, und mithin weit nach der zu beachtenden Fünfmonatsfrist.

#### c.) Nichtverkündung und Nichtöffentlichkeit:

Dazu kommt dies als weiterer formaler Verfahrensmangel zu Wertende:

Die Nichtverkündung und damit die Nichtöffentlichkeit des Wortlauts zumindest des Urteils-tenors als Folge von Heranziehung von § 116 VwGO ist sehr umstritten, da dies auch gegen die EMRK verstößt; dieser kritischen Sicht schließt sich das geistig-beseelte Wesen an:

„Es ist umstritten, ob die Zustellung statt der Verkündung eines Urteils im Verwaltungsprozess (§116 Abs. 2 und 3) mit **Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK** vereinbar ist, der zur Vermeidung einer Geheimjustiz die **öffentliche Verkündung** des Urteils fordert (EGMR, EUGRz 1985, 225; 1985, 229; 1985, 548).“

„In Fall der Zustellung des Urteils nach § 116 Abs. 2 und 3 ist indes nicht sichergestellt, dass die Öffentlichkeit vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis nehmen kann.“

[Kritisch zur Sicht des BVerwG auch: *Clausing/Kimmel*, in Schoch/Schneider/Bier, § 116 Rn. 9 Fn. 50] Quelle: Rn. 5 zu § 56 VwGO in „Gärditz, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Nebengesetzen, Kommentar, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2018“.

#### d.) Unklarheit bzgl. der Einhaltung der Fünfmonatsfrist mit weitreichenden Auswirkungen

Die (derzeit noch nicht ausgeschlossene) Überschreitung der Fünfmonatsfrist oder neben der andernfalls zu konstatierenden Beinahe-Überschreitung (Zeitraum 20.07.2022 bis 19.12.2022) die Existenz weiterer Umstände, die den ausreichenden Zusammenhang zwischen Tenor und Entscheidungsbegründung in Frage stellen, wie hier der Fall, sind ein wesentlicher Mangel und Verfahrensfehler. Daher ist eine Aufhebung des (etwaigen) Urteils des VG unerlässlich.

**Fall 1:** Wegen Nichterhalts einer Ausfertigung und nicht einmal einer einwandfreien beglaubigten Abschrift eines Urteils, ist dessen Existenz oder dessen formal rechtmäßiges Zustandekommen nicht ausreichend erwiesen. Damit aber kann die Fünfmonatsfrist überschritten sein, weil ggf. entweder noch immer kein Urteil existiert, oder aber unter dem vermeintlichen Urteil keine rechtswirksamen, eigenhändig Unterschriften sämtlicher beteiligter Richter, die vorab auch vollumfänglich zugelassen sein mußten, um als solche amtieren zu dürfen, geleistet sind. Damit gäbe es keine (rechtzeitigen) Entscheidungsgründe. Das trifft auch für den Tatbestand zu, zu dem ohnehin eine Berichtigung beantragt wurde.

Kopp/Schenke (bei Rn. 12 zu § 116): „Ist die zulässige Frist überschritten, so muss die mündliche Verhandlung und die Beschlussfassung über das Urteil wiederholt werden [Quellenverweis: Vgl 50, 238 NJW 1984, 192; Sch-Clausing 11; s. ferner 12 ff zu § 104; 1, 3 ff zu § 112].“

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen (§ 138 Nr. 6 VwGO) versehen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt ein bei seiner Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil als nicht mit Gründen versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (vgl. § 117 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 VwGO; BVerwG, B.v. 3.5.2004 - 7 B 60.04 - juris Rn. 4; U.v. 10.11.1999 - 6 C 30.98 - BVerwGE 110, 40/47; zurückgehend auf: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, B.v. 27.4.1993 - GmS-OGB 1/92 - BVerwGE 92, 367). Dasselbe ist in den Fällen des § 116 Abs. 2 VwGO anzunehmen, in denen das Urteil anstelle der Verkündung zugestellt wird (vgl. BVerwG, B.v. 3.5.2004 - 7 B 60.04 - juris Rn. 4; B.v. 11.6.2001 - 8 B 17.01 - Buchholz 310 § 116 VwGO Nr. 26; B.v. 20.9.1993 - 6 B 18.93 - Buchholz 310 § 116 VwGO Nr. 21; BayVGH, B.v. 3.2.2022 - 4 ZB 21.966 - juris Rn. 25; B.v. 20.1.2020 - 1 ZB 18.934 - juris Rn. 16).

Eine im dargelegten Sinne verspätete vollständige Abfassung des Urteils (die z.Z. eben nicht auszuschließen ist) bedeutet auch, daß das Urteil, weil es in den Einzelheiten nicht mehr auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen beruht und daher auch keine geeignete Grundlage für eine revisionsgerichtliche Nachprüfung mehr darstellt, gegen § 117 Abs. 2 Nr. 4, 5 VwGO verstößt und einem nicht begründeten Urteil i.S.v. § 138 Nr. 6 VwGO gleichzusetzen ist.

Die Entscheidung ist damit als nicht mit Gründen versehen anzusehen (§ 138 Nr. 6 VwGO); das Urteil beruht somit auf einer Verletzung von Bundesrecht (absoluter Revisionsgrund): Ist der Zusammenhang der schriftlichen Urteilsgründe mit der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Urteils aufgrund der großen Zeitspanne nicht mehr gewährleistet, ist das Urteil nicht mit Gründen versehen im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die in §§ 517, 548 ZPO zum Ausdruck kommende Wertung stützt, ist ein solcher Zusammenhang grundsätzlich erst dann nicht mehr gewährleistet und greift daher die Kausalitätsvermutung des § 138 Nr. 6 VwGO ein, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich



niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (BVerwG, Urteile vom 10.11.1999 - 6 C 30.98 -, Juris Rn. 23, und vom 03.08.1998 - 7 B 236.98 -, Juris Rn. 6; Beschluss vom 27.08.2014 - 3 B 2.14 -, Juris Rn. 10; vgl. auch Gemeinsamer Senat, Beschluss vom 27.04.1993 - GmS-OGB 1.92 -, Juris); Entsprechendes gilt in Fällen, in denen das Urteil gemäß § 116 Abs. 2 VwGO anstelle der Verkündung zugestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 03.05.2004 - 7 B 60/04 -, Juris Rn. 4).

Mit Kopp/Schenke (Rn. 22 zu 117) ist hinzuweisen auf: Eine im dargelegten Sinn verspätete vollständige Abfassung des Urteils bedeutet auch, daß das Urteil, weil es in den Einzelheiten nicht mehr auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen beruht und daher auch keine geeignete Grundlage für eine revisionsgerichtliche Nachprüfung mehr darstellt, gegen § 117 Abs. 2 Nr. 4, 5 VwGO verstößt und einem nicht begründeten Urteil im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO gleichzusetzen ist.

Kopp/Schenke verweist (bei Rn. 14 zu § 117) auch auf weitere Aspekte wie: Fehlen oder gleichzuachtende verspätete Absetzung der Entscheidungsgründe kommt als Revisionsgrund gemäß § 138 Nr. 6 VwGO in Frage, ebenso ist dies ein Verstoß gegen das prozessuale verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und gegen die Bindung des Richters an das Gesetz (BVerfG NVwZ 1993, 976 mwN u NJW 1993, 1909; DVBl 1993, 1001) sowie gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Lippold NJW 1994, 1110 mwN). Nicht zuletzt bestehen wegen des Fehlens der Begründung nicht auszuräumende Zweifel, ob die Entscheidung den Rahmen verfassungsrechtlicher Vorgaben einhält, was nötigenfalls zur Aufhebung im Verfassungsbeschwerdeverfahren führt (BVerfG NVwZ 1993, 976; DVBl 1993, 1001).

**Fall 2:** Fünfmonatsfrist wurde am 19.12.2022 gerade noch knapp eingehalten. Doch es gibt neben diesem Zeitaspekt noch besondere Umstände, die die Annahme rechtfertigen können, daß bei dieser späten Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe des Beratungsergebnisses und der für die Entscheidungsfindung leitenden Erwägungen nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BVerwG, B.v. 30.5.2012 - 9 C 5.11 - NVwZ 2013, 218; B.v. 3.5.2004 - 7 B 60.04 - juris Rn. 5; BayVGh, B.v. 20.1.2020 - 1 ZB 18.934 - juris Rn. 16).

Selbst bei etwaiger (Gerade-noch-) Einhaltung der Fünfmonatsfrist am 19.12.2022 ist das Urteil im hier gegebenen konkreten Einzelfall als im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen anzusehen. Denn zu dem Zeitablauf als solchem kommen Umstände hinzu, die die bereits wegen des Zeitablaufs bestehenden Zweifel an gebotener inhaltlicher Unvoreingenommenheit und an der Abwesenheit von Willkür zu der Annahme verdichten, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Urteilsfindung und den schriftlichen niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist (BVerwG, Beschluss vom 09.08.2004 - 7 B 20.04 -, Juris Rn. 17, Urteil vom 30.05.2012 - 9 C 5.11 -, Juris Rn. 24, und Beschluss vom 27.08.2014 - 3 B 2.14 -, Juris Rn. 10).

Selbst falls die Fünfmonatsfrist knapp nicht überschritten wurde und die Abschrift den formalen Ansprüchen zur nötigen Zustellung eines vollständigen Urteils genügen sollte, so ist hier die Ausreizung des Fünfmonatszeitraums bis zum 19.12.2022 nach mündlicher Verhandlung am 20.07.2022 im konkret gegebenen Fall fast als Willkür anzusehen, die den Folgen einer Überschreitung gleichkommt. Denn es gab zum einen für diese zeitliche Ausreizung keine objektiven, legitimen Gründe, außer vielmehr dem zu befürchtenden unzulässigen, dem Kläger so lange wie möglich zu verwehren, nach Rechtsmittel einlegung doch noch zu obsiegen. Weitere Umstände, nämlich das komplette Ausblenden wichtiger vom Kläger ins Verfahren eingebrachter Fakten und Tatsachen bei der Entscheidungsfindung und teils sogar ohne jede Auseinandersetzung damit eine diametral anderslautende Urteilsbegründung (wie schon im Zurückweisungsschriftsatz vom 27.12.2022 aufgezeigt) treten zum anderen hinzu, was

insgesamt zusammen mit dem Zeitverlauf die Folgerung zuläßt, daß der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Urteilsfindung und den schriftlichen niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist. Anders formuliert bestehen keine konsistent das Urteil fristgerecht rechtfertigenden Entscheidungsgründe – und keine, die den Namen verdienen. Schon an einer korrekten, unparteiischen Tatbestandsdarstellung mangelt es im Urteil. Eine Berichtigung wurde am 01.01.2023 gefordert, unterblieb jedoch (bislang).

### **Zwischenfazit:**

I.) Das Verfahren ist seit 27.09.2018 gerichtshängig; zu einer Polizeimaßnahme (28.09.2017) war die Feststellung der Rechtswidrigkeit mehrerer Teilaspekte im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage beantragt worden.

Ein Urteil zu dem Verfahren M 23 K 18.4819 (Dr. Ralph Kutza ./ Freistaat Bayern, vertr. d. Bayer. Landeskriminalamt bzw. Polizeipräsidium München) ist nach der mündlichen Verhandlung am 20.07.2022, bei der am Ende die Kammer 23 beschloß, das Urteil werde nach § 116 Abs. 2 VwGO zugestellt, nicht jedoch vor dem 02.08.2022, bis heute dem Kläger, der am 29.07.2022 seinem Bevollmächtigten das Mandat entzog, worüber das Gericht noch gleichentags informiert wurde, nicht als Ausfertigung oder als unbestreitbar beglaubigte Abschrift zugestellt worden. Fristen konnten somit offenbar noch nicht zu laufen beginnen.

II.) Der BayVGH darf die Sache, soweit ihre Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, soweit entweder das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel litt und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Die erste Alternative ist in jedem Falle gegeben, möglicherweise sogar zusätzlich die zweite (was bzgl. der zweiten Alternative der Kläger ohne Akteneinsicht und ohne Erhalt einer Ausfertigung allerdings derzeit nicht abschließend zu sagen vermag). Die Zurückverweisung wird hiermit (im Zweifel nochmals) vom geistig-beseelten Wesen hiermit beantragt.

III.) Zu beachten ist auch, dass die Berufung u.a. dann zuzulassen ist, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Das ist der Fall, weil die Entscheidung, sofern sie in mindestens abweisender Tenorform überhaupt existiert, nur zustande gekommen sein kann durch Ignorieren etlicher und zugleich entscheidungsrelevant wesentlicher Tatsachen, die die klägerischen Schriftsätze samt deren Anlagen aufgezeigt hatten, wie insbesondere eines Kurztranskripts zu einer Tonaufzeichnung von der Versammlung vom 28.9.2017 samt des streitgegenständlichen Polizeieinsatzes (vom Beklagten selbst als „Razzia“ bezeichnet), der sie beendete. Zudem wurden vom Gericht mißachtete entscheidungsrelevante Zeugenaussagen bzw. Gedächtnisprotokollinhalte damaliger Teilnehmer mitsamt Namen und ladungsfähiger Anschrift diesem präsentiert. Dazu unten noch erheblich mehr.

### Antrag auf Zulassung der Berufung:

Die Berufung ist wegen eines **Verfahrensmangels** (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) aufgrund eines vom Kläger geltend gemachten Verstoßes des Verwaltungsgerichts gegen die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 86 Abs. 1 VwGO) zuzulassen.

Das Urteil beruht auf einem Verfahrensfehler. Eine Verfahrensvorschrift ist die Amtsermittlungspflicht in § 86 VwGO. Sie regelt den Verlauf des Prozesses. Das Gericht muß den Sachverhalt aufklären.

Die Rüge der Verletzung des verwaltungsprozessualen Untersuchungsgrundsatzes wird zum einen im Folgenden wie erforderlich substantiiert dargelegt (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltene Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären.

Zum anderen wird dargelegt, daß sich dem Verwaltungsgericht die bezeichneten Ermittlungen durch Hinwirken in den klägerischen Schriftsätzen insbesondere der Jahre 2021 (insbesondere dem vom 24.05.2021) und 2022 (bis mind. bzw. einschließlich der am 20.07.2022 in der mündl. Verh. gewährten Schriftsatzfrist 27.07.2022) von sich aus hätten aufdrängen müssen.

Dies gilt, obwohl die Aufklärungsrüge grundsätzlich kein Mittel darstellt, um etwaige Versäumnisse des - vom Kläger nach der mündlichen Verhandlung wegen völligen Vertrauensverlustes entmandatierten – Bevollmächtigten des Klägers, wie etwa das Unterlassen von (nochmaligen) Beweisanträgen, zu kompensieren (vgl. BVerwG, Beschluß vom 15. Februar 2013 – BVerwG 8 B 58.12 – juris Rn. 23; OVG Bln-Bbg, Beschluß vom 10. September 2013 – OVG 10 N 59.10 – juris Rn. 21).

Als Erkenntnisse der vermißten Sachverhaltsaufklärung der Kammer wäre erbracht worden, daß der Einsatzleiter EKHK F■■■ den Kläger ca. 10 Minuten nach Beginn der Polizeimaßnahme (Razzia) ab 21 Uhr ~~den Kläger~~ wahrnahm, erkannte und namentlich ansprach, daß der Kläger dennoch für insgesamt mehr als 2 Stunden festgehalten wurde, daß ihm ca. 90 Minuten der ~~als~~ insgesamt 5 Mal als dringend angemeldete Toilettengang nicht gewährt wurde, daß er intensiv abgetastet und durchsucht wurde, obwohl von ihm keinerlei Gefahr ausging, daß derselbe Beamte ihn bis in die Toilette hinein bewachte/beobachtete, daß ein Ausweisdokument von ihm zur Identifizierung abverlangt wurde, daß ihm beim Verlassen des Raumes der Führerscheinaushändigung nicht gestattet wurde, die beiden Gegenstände in Papierform, die er aus dem Speisesaal mit in den Nebensaal gebracht hatte, mitzunehmen, ohne daß ihm erschwerend ein Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt wurde, daß ihm mind. ein weitreichender Platzverweis erteilt wurde, daß es sich um eine Versammlung in geschlossenen Räumen handelte, die unter besonderem grundgesetzlichen Schutz der Artikel 8 und 13 stand und daß diese um 21 Uhr noch keineswegs beendet war. Daß dies zutreffend war oder jedenfalls mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zutreffend sein könnte, ergibt sich klar aus dem Inhalt der klägerischen Schriftsätze. Dennoch hat das Gericht es in nicht nachvollziehbarer Weise ~~es~~ unterlassen, dem nachzugehen, weitere Zeugen zu laden und zu hören, das Beweismittel Kurztranskript zu einer enorm erhellenden Tonaufzeichnung der sog. Razzia und der Minuten davor (Diskussion unter Teilnehmern inklusive Referent) hinzuziehen, zu beachten, zu erörtern und zu werten, sowie bei Zweifeln und/oder zur Absicherung der Korrektheit des Transkripts die Tonaufzeichnung selbst zumindest auszugsweise an den schriftsätzlich angegebenen relevanten Passagen anhören zu wollen.

Zur näheren Begründung warum die Berufung zuzulassen ist, wird nachfolgend ausgeführt.

Mit Schriftsatz vom 27. September 2018 ließ der Kläger über seinen (früheren) Bevollmächtigten beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erheben und beantragen festzustellen, daß

1. der dem Kläger durch den Beklagten erteilte Platzverweis vom 28. September 2017,
2. das Verbot des Beklagten gegenüber dem Kläger, sich aus der Gaststätte zu entfernen und die damit verbundene Festsetzung des Klägers in der Gaststätte über den Zeitraum von ca. zwei Stunden,
3. das ca. 90-minütige Verbot des Beklagten gegen den Kläger, während seiner Festsetzung in der Gaststätte die Toilette zu besuchen,
4. die Durchsuchung der Person des Klägers vor dem Toilettengang,
5. die Wegnahme der Schriftstücke „Informationskärtchen“ (gefaltet, DIN-A5-Format) vom Referenten W■■■■ Z■■■■ und ein Veranstaltungshinweisblatt (DIN-A4) von Herrn W■■■■,
6. die Feststellung der Personalien des Klägers am selben Tag,
7. das Eindringen des Beklagten in den Veranstaltungsraum unter Bewaffnung mit Maschinenpistolen,
8. die Weigerung aller gegen ihn eingesetzten Beamten, sich auszuweisen oder ihm ihre Dienstnummer mitzuteilen

jeweils rechtswidrig waren.

Auf Seite 11 führt das Urteil unter Entscheidungsgründen unter Rn. 22 bei D. aus: „Die Klage ist bezüglich des Klageantrags zu 1 (Platzverweis), zu 3 (Behinderung des Toilettengangs), zu 5 (Sicherstellung), zu 7 (Mitführen von Maschinenpistolen), zu 8 (Weigerung sich auszuweisen) bereits unzulässig. Bezüglich der Klageanträge zu 2 und zu 6 (Identitätsfeststellung und Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung) sowie zu 4 (Durchsuchung) erweisen sich die Klageanträge als zulässig, aber unbegründet.“

Auf Seite 10 behauptete die Kammer zuvor, die Klagepartei habe der Darstellung der Polizei, sie habe im Zeitpunkt der Maßnahmen zum Zwecke der **Gefahrenabwehr** bzw. **schwerpunktmäßig präventiv** gehandelt, **nicht** widersprochen.

Dem ist nicht so, was schon daraus deutlich wird, daß die Klägerpartei ausführte, wäre es um Gefahrenabwehr gegangen, so wäre es bei etwa ernstlichen Befürchtungen angemessen und verhältnismäßig gewesen, 1-2 Polizeibeamte als Zuschauer zu entsenden, die vorab auch mit Veranstalter und Referent hätten sprechen können. Zudem hatte der Beklagte selbst eingeräumt, ab Januar 2017 von den regelmäßigen „Freundeskreistreffen“ des Veranstalters A■■■■ W■■■■ in der Gaststätte A■■■■ T■■■■ gewusst zu haben. Dennoch hatte sie – richtigerweise – es jedenfalls vor dem 13.09.2017 zu keinem Zeitpunkt für nötig erachtet, dort mit gefahrenabwehrenden Maßnahmen wie z.B. „Gefährderansprachen“ gegenüber Herrn W■■■■ tätig zu werden, geschweige denn eine martialische Razzia mit mehreren schwer bewaffneten (USK-) Hundertschafts-Zügen durchzuführen. Dies war schriftsätzlich vorgetragen worden (Schriftsatz vom 04.06.2021, Seite 1). Dem Beklagten war demnach schon lange klar, daß es sich am 28.09.2017 im Antica Tropea nicht um einen gefährlichen Ort i.S.d. PAG handeln würde, und also mitnichten dort Verbotenes verabredet, vorbereitet oder verübt werden würde. Dafür spricht auch, daß 15 Tage zuvor, EKHK F■■■■ vom Kläger selbst erfahren hatte, er würde am Folgetag 14.09.2017 dort einen Vortrag zum Thema Rundfunkbeitrag halten. Dies hätte der Kläger nicht gemacht, wären in der Gaststätte Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt worden. Auch dies war per Klägerschriftsatz ausgeführt worden. Ebenso wurde dargelegt, daß aktenkundig ist, daß EKHK F■■■■ ursprünglich die Razzia bereits während des Vortrags des

Klägers durchführen wollte, was aber zeitlich bzw. wegen der Kurzfristigkeit nicht mehr klappte. Die Vortragsdatei war, wie ausgeführt, von EKHK F■■■■ und zwei randniedereren Polizeibeamten dem Kläger auf dessen Bitte hin auf einen USB-Stick kopiert worden, obwohl es zunächst hieß, dies sei unmöglich. Wenn man ernstlich befürchtet hätte, der Kläger würde auf seinem Vortrag zu Verbotenem aufrufen oder eine Straftat begehen, so wäre diese (hypothetische) Straftat am 14.09.2017 vom späteren Einsatzleiter der Razzia erst mutwillig und vorschriftswidrig ermöglicht worden. Die Polizei hatte 15 Tage Zeit, sich die auf dem Notebook verbliebene Vortragsdatei zum Thema Rundfunkbeitrag anzusehen und zu erkennen, daß darin zu nichts Strafbarem aufgefordert würde, daß vielmehr sich mit der Rechtsprechung zum Rundfunkbeitrag sachlich aufklärend auseinandergesetzt wurde. Dies alles hätte beim Gericht Zweifel an der behaupteten Präventivabsicht der Razzia erwecken müssen, erst Recht jedoch nach zusätzlichen Ausführungen.

Am 24.05.2021 führte der Kläger schriftsätzlich aus (S. 11):

»Bezüglich der zahlreichen ausgesprochenen Platzverweise führen Berner/Köhler zu Art. 16 PAG in Rn. 7 (a.a.O, S. 181) aus: „Präventivpolizeiliche Maßnahmen gegen Teilnehmer von **Versammlungen und Demonstrationen** können nur getroffen werden, soweit das Versammlungsrecht dafür Raum lässt; s. im Einzelnen RdNrn. 6 ff. der Vorbem. zu den Art. 16-20. So darf ein Platzverweis nicht dazu führen, dass ein Versammlungsteilnehmer de facto von der Versammlung ausgeschlossen wird. Diese Maßnahme können nur der Leiter der Versammlung nach § 11 VersammlG oder die Polizei nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG treffen.“

Die eklatante Rechtswidrigkeit der Razzia bzw. der Maßnahmen ist offenkundig und muss vom Gericht nur noch per Urteil ausgesprochen werden, da der Beklagte sie nicht einräumt.«

Auf Seite 6 des Klägerschriftsatzes vom 24.5.2021 wurde ausgeführt:

„Gegen solch einen **Missbrauch des Präventivgedankens**, der **faktisch** in Wahrheit zumindest auch die **verfassungswidrige Einschränkung des Art. 8 GG zum Ziel** hat, urteilte am 25.10.2017 das Bundesverwaltungsgericht im Urteil 6 C 46/16, wie in einem früheren Schriftsatz bereits ausgeführt wurde.“

Diese Kritik am bloßen Vorwand der Gefahrenabwehr wurde insbesondere in Bezug auf die Darlegung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gegen eine grundgesetzlich als besonders geschützt anzusehende Versammlung noch weiter ausführlich dargelegt (siehe weiter unten).

Das **Feststellungsinteresse** des Klägers ergibt sich wie klägerseitig dargelegt aus der **Wiederholungsfahr**. Es war und ist beabsichtigt, auch künftig solche friedlichen Veranstaltungen/Versammlungen des Organisers (zur Informationserlangung, zum Austausch und gemeinsam erarbeiteten, nach außen gerichteten Meinungsbildung) zu besuchen. Dabei stets mit solchen Maßnahmen rechnen zu müssen, ist inakzeptabel. Zum anderen ergibt es sich aus den **schwerwiegenden Grundrechtseingriffen**, die der Beklagte an den Tag gelegt hat, da andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre.

### 1.) Anfechtung des Urteils bzgl. Klageantrag zu 1 (Platzverweis):

Zum vom Gericht als unzulässig erklärten Klageantrag zu 1 (Platzverweis) nennt es nur die kurze Darlegung im Klageschriftsatz des Bevollmächtigten, dem der Beklagte „substantiiert“ entgegengetreten sei.

Das Gericht behauptet, selbst bei Annahme eines erfolgten Platzverweises ergäbe sich vorliegend kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, da es weder im Hinblick auf eine konkrete Wiederholungsgefahr noch auf ein etwaiges Rehabilitationsinteresse des Klägers gestützt werden könne. Dem kann nicht gefolgt werden. Bei künftigen solchen bzw. ähnlichen Veranstaltungen wäre vielmehr im Rahmen einer erneuten Razzia unter dem Vorwand Gefahrenabwehr mit u.a. Identifikationsfeststellung, erkennungsdienstlichen Maßnahmen, als Gefährderansprache getarnten Fragebogenverhören und zum Abschluß Platzverweisen zu rechnen. Dies ist konkret, da die Polizei sowohl den Veranstalter, als auch den Kläger offenbar bis ans Ende ihrer Tage als „Reichsbürger“ zu führen gedenkt. Ein Rehabilitationsanspruch des geistig-beseelten Wesens („Klägers“), das sich weder als „Reichsbürger“ ansieht, noch einer ist, ist evident gegeben. Die Nicht-„Reichsbürger“-Eigenschaft wird schon aus der Klageeinreichung vom 27.09.2018, der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts sowie nun aus dem angestrebten Rechtsmittel gegen das etwaige „Urteil“ vom 03.08.2022 ersichtlich. Es fehlt kein „Vortrag“ bzgl. kurzer Zeitdauer. Es wurde mitgeteilt, daß nachweislich vorab bereits vom Polizeipräsidium geplant war, allen angetroffenen Teilnehmern gegenüber einen Platzverweis auszusprechen. Es hieß darin bis 24 Uhr, das war aber offenbar ein Tippfehler, oder nur zur Tarnung so formuliert, damit nicht geplanter Rechtsbruch zu aktenkundig wird.

Auf Seite 6 des Klägerschriftsatzes vom 24.5.2021 wurde dies über eine E-Mail des KOK K [REDACTED] vom Kommissariat 44 der Münchener Polizei von VOR der Razzia ausgeführt: »Zudem wird in jener internen K [REDACTED]-Mail klargemacht, dass von vornherein geplant war, sog. Gefährderansprachen durchzuführen. Und folgendes war von Beginn an ebenfalls geplant (Bl. 160 d.A., alte Paginierung Bl. 224): „Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wird den Besuchern die Zahlung ihrer Rechnung ermöglicht, danach Platzverweis für die Öffentlichkeit bis 24:00 Uhr.“ «

Gemeint war vielmehr und so wurde es von den Polizeikräften dann auch ausgesprochen und von vielen der Teilnehmer nachweislich erinnert, ein Hausverbot/Platzverweis für 24 Stunden. Niemandem wurde hingegen gesagt, Hausverbot „nur“ BIS um 24 Uhr. Für die Tatsache wurden im Schriftsatz vom 24.05.2021 mehrere Zeugen und ihre Gedächtnisprotokollauszüge samt Namen und vollständiger ladungsfähiger Anschrift genannt.

Im Schriftsatz vom 27.07.2021 (in der Schriftsatzfrist) führte der Kläger aus: „G. Herr F [REDACTED] schloss in seinem zeugenschaftlichen Bericht nicht aus, dass der Kläger nahe bzw. auf dem Fußgängerweg an der L [REDACTED] Straße einen Platzverweis erteilt bekam.“

Schriftsatz v. 24.05.2021, S. 17:

»Der Veranstaltungsteilnehmer R. R [REDACTED] schrieb dem Kläger am 14.12.2018 in einer E-Mail dies: *„Ich kann dies bezeugen, dass im Freien Platzverweis erteilt wurde. Auf die Frage eines Teilnehmers, ‚Wo endet dieser?‘ Wurde ihm gesagt: ‚Zu Hause.‘ Selbst auf dem Gehweg, an der L [REDACTED] Straße, wollte die Polizei nicht, dass wir dort zusammenstehen und uns unterhalten. Nachdem ich erklärte, dass ich auf Jemanden warte, wurde es geduldet (meines Wissens war es etwa 23:30 Uhr)“* «

Derselbe Zeuge R. meinte in einem Gedächtnisprotokoll vom 07.10.2017 (24.05.2021, S. 18): *„Nachdem bekannt wurde, dass das Lokal nicht wieder betreten werden durfte und alles*

*mitzunehmen ist, wollte ich mein Schreibzeug in meinen Rucksack einpacken, dies wurde mir nicht erlaubt. Das habe ich zu machen, wenn ich an der Reihe sei.“ [...]*  
*„Danach wurde ich an ein Einsatzfahrzeug geführt, wo die Polizistin meinen Ausweis weitergab. Nach etwa 3 Minuten wurde mir dieser wieder ausgehändigt und mir wurde **Platzverweis erteilt und Gespräche mit anderen Teilnehmern untersagt.**“*

Schriftsatz v. 24.05.2021, S. 18:

»In einem Gedächtnisprotokoll der Teilnehmerin C [REDACTED] F [REDACTED] hieß es: [...]  
*„Dann wurde an dem größeren Auto vorne mein Fragebogen von einem weiteren Polizisten (in Zivil ?) überprüft, mir wurde dann gesagt, daß ich **für 24 Stunden Hausverbot hätte und am besten nach Hause gehen sollte, was ich dann auch tat.**“*«

Schriftsatz v. 24.05.2021, S. 19:

»Hier folgen noch Auszüge aus dem Gedächtnisprotokoll von Alexandra Berndt:

[...]

*„Zum Schluß wurde mir mitgeteilt, daß ich **24 Stunden Platzverbot** habe. Ich fragte, ob dies denn eine **verbotene Veranstaltung** sei. Ich bekam **keine Antwort** darauf, ich fragte ein zweites Mal und sofort schaltete sich ein **Polizist aus dem Hintergrund ein und befahl mir mit scharfer Stimme, weiter zum Einsatzwagen zu gehen.**“*

[...]

*„Der Polizist gab mir meinen Personalausweis zurück und wiederholte ich **habe 24 Platz- oder Hausverbot und sagte, ich solle nun gehen.** Ich ging weiter zur Straße Richtung Parkplatz und traf weitere Veranstaltungsteilnehmer. Wir unterhielten uns, wurden aber **nach ein paar Minuten von einem Polizisten aufgefordert zu gehen, denn wir hätten hier Platzverbot für die nächsten 24 Stunden. Ein Teilnehmer sagte, das gälte doch nur für das Lokal und nicht für die Straße. Daraufhin wiederholte der Polizist seine Aufforderung in massivem Ton.**“*«

Das Gericht hat keinerlei Anstalten gemacht, zu klären, ob Herr R. [REDACTED] und/oder Frau A. B. [REDACTED] beim Kläger waren, als diesem der erste von zwei Platzverweisen innerhalb weniger Minuten erteilt wurde. Dies ist freilich sogar wahrscheinlich, da sich deren Aussagen in deutlicher Übereinstimmung mit denen des Klägers befinden. Daher hätte es sich dem Gericht aufdrängen müssen, nach diesem Schriftvortrag und schriftlicher Beweisantragsstellung den Sachverhalt hierzu näher aufzuklären. Es wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Resultat herausgekommen, daß der Platzverweis gegenüber dem Kläger bezeugt worden wäre, evtl. wäre auch bezeugt worden, daß auch ihm gegenüber dieser sich „Bis nach Hause“ räumlich erstrecken sollte und/oder zusätzlich „für 24 Stunden“. Zumindest wäre durch die weiteren Zeugeneinvernahmen oder auch nur Erwägung des Zutreffens ihrer Gedächtnisprotokolle als gesichert anzunehmen gewesen, daß auch der Kläger Hausverbot für 24 Stunden erteilt bekam (wie sehr viele der 60 Teilnehmer), und zudem einen Platzverweis, der sich bis nach Hause erstrecken sollte (wie mehrere Teilnehmer). Der Beklagte stellte Namen und Anschriften Dutzender, wenn nicht aller 59 anderen Teilnehmer zur Verfügung, wie der Kläger bei seiner Akteneinsicht in der Beilakte selbst sah. Dem Gericht mußte sich aufdrängen, zu eruieren, ob – wie wahrscheinlich – alle einen Platzverweis und/oder ein Hausverbot erteilt bekamen, und ob dies nicht nur kurz und gerade noch unbedenklich war, oder wie substantiiert vorgetragen, in Grundrechte unzulässig eingreifend und somit eine Klageabweisung verunmöglichend.

Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 24.05.2021 auf Seite 15 f. überdies auch ausgeführt:  
*„Zum Aspekt des Platzverweises ist noch zu ergänzen: KK O [REDACTED] war nicht einer der beiden Beamten, die bereits nach 23 Uhr die sog. Personalienfeststellung beim Kläger*

durchführten und die etwa anschließend geplante Befragung beim Kläger durchführen wollten/sollten. Derjenige Beamte, der nach geforderter Überreichung des Führerscheins zum Kläger meinte, bei ihm könne man sich eine Befragung ersparen, weil EKHK F■■■■ mit Kollegen erst kürzlich im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung beim ihm gewesen sei, wollte ihn zunächst zwar selbst hinausführen. Doch er übertrug dies dann spontan dem gerade im Türrahmen dieses Nebenraums auftauchenden KK O■■■■.

Obwohl dem Kläger mehr als zwei Stunden lang untersagt wurde, sich frei zu bewegen und den Veranstaltungssaal zu verlassen, ist es doch unzutreffend, dass der Kläger nun in dieser Situation geäußert hätte, er wolle die Veranstaltung oder das Gebäude verlassen, wie der Beklagte behauptet. **KK O■■■■ bestand vielmehr darauf, dass der Kläger das Gebäude nun umgehend verlassen müsse und nicht bleiben dürfe.** Er geleitete ihn dazu sogar ca. 10 - 15 Meter hinaus ins Freie in Richtung Gehweg an der L■■■■ Straße. Der Kläger meinte u.a. protestierend zu ihm, der Einsatzleiter habe aber doch angekündigt, es könne nach der Personalienfeststellung weitergehen, doch KK O■■■■ ging darauf nicht ein und insistierte. KK O■■■■ führte den Kläger nur bis zu einer Stelle, bei welcher der Weg zur L■■■■ Straße oder aber zum großen Parkplatz des Sportvereins und der Sportgaststätte identisch waren. Der Kläger ging aber sodann nicht etwa sich nach halblinks bewegend weiter zum Parkplatz, sondern vielmehr einige Meter geradeaus in Richtung L■■■■ Straße. **Zwischen Eingang zur Gaststätte und L■■■■ Straße liegen mehr als 50 Meter Fußweg. Dann, nur wenige Meter vor dem Fußgängerweg parallel zur L■■■■ Straße, rief er zunächst dort stehend mit seinem Mobiltelefon Rechtsanwalt C■■■■ R■■■■ an.** Anschließend kam zunächst M■■■■ H■■■■ von Nordwesten kommend den Fußgängerweg neben der L■■■■ Straße entlang und auf den Kläger zu. Herr H■■■■ erzählte dem Kläger, er habe vorhin auf dem Vorplatz (damit hatte er mutmaßlich gemeint: im Terrassenbereich unmittelbar neben dem Gaststättengebäude) von ‚acht Polizisten‘ einen Platzverweis erhalten, das müsse ‚man sich mal vorstellen‘. Dem sei er nachgekommen und hätte soeben die Umgebung abgesucht und 18 Polizeifahrzeuge gezählt, die dort überall geparkt seien. Herr Hüttl ging dann weiter. **Zwei andere Teilnehmer an der Veranstaltung kamen vom Gebäude kommend nun zum Kläger und berichteten von ihrer Behandlung und Befragung anhand eines zweiseitigen Fragebogens, was den Kläger überraschte und schockierte. Den Polizeieinsatz störte das Gespräch an dieser Stelle in keinsten Weise.** Nach kurzer Zeit kam dennoch ein USK-Beamter auf die Dreiergruppe zu und erteilte einen Platzverweis. Die Frage nach der Rechtsgrundlage beantwortete er nicht. Er meinte vielmehr sinngemäß nur: ‚Ich habe gesagt, Sie sollen gehen!‘. Daraufhin ging der Kläger ca. 5 Meter auf den öffentlichen Gehweg der L■■■■ Straße, unmittelbar neben der Zufahrt zum geräumigen Parkplatz des Sportgeländes, während der Beamte sich seinerseits Richtung Gebäude entfernte. **An dem neu eingenommenen Standplatz rief der Kläger den Bekannten an, der anfangs zu seiner Rechten im A■■■■ T■■■■ neben ihm gesessen und dann als einziger Teilnehmer kurz vor 21 Uhr die Veranstaltung vorzeitig verlassen hatte** (nachdem er auf dem Weg zurück von der Toilette ihm Nebenraum eine größere Gruppe einheitlich dunkel gekleidete, augenscheinliche USK-Beamte beim ‚Kartenspielen‘, in Wirklichkeit den Einsatzbeginn abwartend, gesehen hatte) und erzählte ihm am Telefon, was jener in den letzten ca. 2,5 Stunden seit seinem eiligen Aufbruch ‚verpasst‘ hätte. **Nach ca. 5 Minuten kam der USK-Beamte zurück und wiederholte in harschem Tonfall den Platzverweis auch dort.** Auf die Rückfrage, wie weit dieser sich denn erstrecke, kam die rechtswidrige, höhnische Antwort: ‚**Bis nach Hause!**‘. Der Beamte wandte sich ab und reagierte auf das verstörte sinngemäße ‚Aber das geht doch nicht!‘ des Klägers nicht mehr, der es aber dann dennoch deeskalierend vorzog, zu seinem Auto auf dem Parkplatz zu gehen und in sodann weniger als 10 Minuten zur relativ nahe gelegenen Linkstraße 82 zu fahren.“



Und auf Seite 17 noch dies:

„Auf den **beigefügten Abbildungen** zum Gebäude, dem Parkplatz, dem Fußgängerweg und der L [REDACTED] Straße, entnommen aus ‚Googlemaps‘ im Internet, wird die Szenerie besser nachvollziehbar. An der **markierten Stelle ,X1‘** wurde der erste Platzverweis ausgesprochen, an Stelle **,X2‘** der zweite (mit der im Gedächtnis bleibenden Ergänzung ‚Bis nach Hause!‘).“

Das Gericht durfte auch nicht erheblich die Glaubwürdigkeit stärkende, vorgelegte Bilder übergehen. Auf diesen waren mit Markierungen exakt die Stellen auf/nah dem öffentlichen Fußgängerweg neben einer öffentlichen Straße (L [REDACTED] Straße) gekennzeichnet worden, an denen der erste und bald darauf der zweite Platzverweis von einem USK-Beamten erteilt worden waren. Davor bereits hatte während der in seinem Fall explizit begleiteten Herausführung aus dem Gebäude in Richtung L [REDACTED] Straße der Beamte des K 44 O [REDACTED] dem Kläger ein Hausverbot für 24 Stunden erteilt.

Bei einer weiteren Verhandlung wird beantragt werden, KK O [REDACTED] als Zeugen zu laden und ihn auch zu vereidigen. Nicht nur wegen des Hausverbots, sondern auch wegen der unwahren Behauptung, er habe den Kläger auf dem Weg in den Nebenraum erkannt und eine etwaige Personalienfeststellung und Identifizierung unterbunden/abgebrochen und sei dann dem „Wunsch“ des Klägers gefolgt und habe ihn hinausgeleitet. Weder hat er die durch zwei andere K 44-Beamte in Zivil bereits via verlangtem Vorzeigen eines Ausweisdokuments – hier in Form des einzig mitgeführten Führerscheins – durchgeführte Identifizierung durch vorheriges Erkennen unterbunden, noch gab es den Klägerwunsch das Gebäude zu verlassen. Vielmehr meinte O [REDACTED], der Kläger müsse das Gebäude zwingend verlassen, und das nicht nur „kurz“, wie es hingegen das Gericht im Urteil allenfalls einräumend suggerieren möchte. Es ist nicht anzunehmen, daß KK O [REDACTED] bereit wäre, diesbezüglich einen Meineid zu leisten. Vielmehr wird er von bisherigen falschen Aussagen, wie sie der Beklagte nannte, abrücken.

Dem Kläger wurde höhnisch auf die Rückfrage, bis wohin sich der Platzverweis erstrecke, von dem ihm einen Platzverweis zum zweiten Mal aussprechenden USK-Beamten gesagt: „Bis nach Hause!“ Dies ist erneut einen erheblichen Zeitraum und zudem eine erhebliche räumliche Distanz implizierend, evident rechtswidrig und nicht nur ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch im Hinblick auf die Art, Dauer und Bedeutung des Eingriffs einer in Art. 11 Abs. 1 GG.

Dies verkannte das Gericht völlig.

Das Gericht machte keinerlei Anstalten all dem nachzugehen und seiner Amtsermittlungspflicht nachzukommen. Es war klägerseits nie behauptet worden, Zeuge F [REDACTED] und Zeugin W [REDACTED] wären bei der Erteilung von Hausverbot/Platzverweisen gegenüber dem Kläger unmittelbar präsent gewesen. Daher konnte die mündliche Verhandlung durch diese nichts zu dem Punkt belegen oder ausschließen. Das Gericht fragte den Kläger hierzu schlicht nichts. Es fragte auch nicht, ob die Beweisanträge aus den Klägerschriftsätzen noch gestellt werden sollen. Auch das hätte sich wegen des substantiierten Schriftvortrags aufdrängen müssen. Keineswegs durfte der Klageantrag hierzu als unzulässig erklärt werden. § 108 Abs. 1 VwGO wurde hinsichtlich der „freien Überzeugung“ mißbräuchlich umgesetzt, was sich auf unzureichende Sachaufklärungsbemühungen der Kammer gründete. Intensivere solche durch die Kammer mußten sich nach den klägerseitigen detaillierten Schriftsatzausführungen mit Zeugenbenennungen und exakten Ortsmarkierungen der BEIDEN Platzverweiserteilungen auf Bildarstellungen der Umgebung zwingend aufdrängen. Die Beklagtenbehauptung zum Platzverweis gegenüber dem Kläger sind kein substantiiertes Entgegengetreten gewesen. Im Schriftsatz des Beklagten vom 03.12.2018 hieß es:

„Ein Platzverweis wurde durch USK-Beamte gegenüber dem Kläger nicht erteilt, so dass es bereits an einem Verwaltungsakt gegenüber dem Kläger fehlt.“

In Wirklichkeit hat KK O ██████ noch vor dem USK-Beamten ein Hausverbot ausgesprochen. Es wurde schriftsätzlich erwidert, daß er nicht sehen konnte, wohin genau der Kläger ging, da O ██████ ins Gebäude zurückkehrte. Daß am Fußgängerweg Platzverweise erteilt wurden, wurde durch weitere Zeugen und Beweisanträge schriftsätzlich substantiiert. Auch, daß offenbar jeder oder jedenfalls fast jeder Teilnehmer Platzverweis/Hausverbot erteilt bekam. Ebenso wurde belegt, daß dies vorab sogar bereits just so geplant war. Vor diesem Hintergrund ist völlig befremdlich, wie das Gericht zu einer abweichenden Sicht kommen konnte. Im Beklagtenschriftsatz stand auch noch: „An diesem Ort [Fußgängerweg] haben jedoch die USK-Beamten, soweit erinnerlich, keinen Platzverweis gegenüber dem Kläger ausgesprochen.“ Was heißt „soweit erinnerlich“? Daß es eben nicht ausgeschlossen wird! Andernfalls mußte der Kammer sich aufdrängen, zu fragen, ob ALLE USK-Beamten befragt wurden. Ist gemeint, an dem Fußgängerweg wurde kein einziger Platzverweis erteilt? Das ist klar widerlegt (schriftsätzliche Zeugenaussagen). Wenn das Gericht die Widerlegung nicht geglaubt haben sollte, hätte es die Zeugen zusätzlich wie schriftsätzlich ohnehin beantragt, laden müssen. Oder war gemeint, jedenfalls dem Kläger wurde dort kein Platzverweis erteilt? Doch DAS konnte der USK-Beamte, der es gemacht hatte, schlichtweg nicht ausschließen, da er den Kläger gar nicht kannte. Bei den K 44-Beamten in Zivil war dies vereinzelt anders, insbesondere beim Einsatzleiter selbst. „Eine Störung der Sachbearbeitung, die Anlass für eine Platzverweisung gegeben hätte, lag an diesem Ort nicht vor.“ Richtig, doch umso klarer ist die Rechtswidrigkeit. „Ebenso wenig liegen Hinweise auf die Erforderlichkeit eines Platzverweises aus Verkehrssicherheitsgründen vor.“ Auch das ist zwar richtig, doch erneut wird so nur die Rechtswidrigkeit umso mehr ins Auge springend. Zudem hat ausgerechnet der Einsatzleiter in seiner zeugenschaftlichen schriftlichen Stellungnahme abwegig und im Widerspruch zur Beklagtenausführung spekuliert gehabt, ein Platzverweis gegen den Kläger dort könne verkehrs-/sicherheitstechnische Gründe gehabt haben. Im Klägerschriftsatz vom 27.07.2022 wurde dazu auf S. 4 unter „G.“ ausgeführt: „G. Herr F ██████ schloss in seinem zeugenschaftlichen Bericht nicht aus, dass der Kläger nahe bzw. auf dem Fußgängerweg an der L ██████ Straße einen Platzverweis erteilt bekam.“

Das alles blendete die Kammer unzulässig aus. Intensivere Aufklärungsbemühungen mußten sich ihr hingegen aufdrängen. Hätte sie mehr aufgeklärt, wäre sie wohl zur Überzeugung gelangt, daß die Klägerdarstellung mit hoher bis an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zutreffend war. Somit wäre keine Einschätzung als unzulässig, sondern als begründet die weitere Folge gewesen.

Schließlich verwies die Kammer auf OVG NRW U.v. 7.12.2021 – 5 A 2000/20. Doch jenes führte aus: „Ein zeitlich auf wenige Stunden befristetes und räumlich auf einen innerstädtischen Bereich beschränktes Aufenthalts- und Betretungsverbot anlässlich eines Fußballspiels stellt keinen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 GG dar.“ Im Falle des Klägers und vieler anderer Teilnehmer wurde aber ein Hausverbot für 24 Stunden ausgesprochen, dem Kläger und einigen anderen Teilnehmern zudem noch ein Platzverweis mit der Wirkung „Bis nach Hause!“. Der aussprechende USK-Beamte wußte dabei nicht, wo der Kläger wohnt, und ob überhaupt in München. Mehrere Teilnehmer kamen von außerhalb Münchens. Beide Kriterien des vom Gericht bemühten OVG waren also vorliegend gerade nicht geeignet, einen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 GG auszuschließen. Das mußte die Kammer anhand der Klägerschriftsätze wissen. Hätte sie dennoch Zweifel an seinen Darlegungen gehabt, hätte sie zwecks gebotener Sachaufklärung den Kläger in der mündlichen Verhandlung darauf anzusprechen gehabt. Wäre das erfolgt, hätte sie wohl andere Schlüsse gezogen und den Klageantrag gestützt.

## 2.) Anfechtung des Urteils bzgl. Klageantrag zu 3 (untersagter Toilettengang):

Ab Seite 15 befaßt sich das Urteil mit dem ebenfalls als unzulässig erklärten Klageantrag zu 3. Die Beweisaufnahme konnte jedoch bzgl. des Toilettengangs allenfalls ergeben, daß der Einsatzleiter nach seiner Zeugenaussage die Handhabung des Toilettengangs und des Bewachung dabei nicht angeordnet haben will. Dies ist jedoch nicht entscheidend und war auch nicht behauptet worden. Sollte es zutreffen, so war der Zeuge F ■ nichtsdestotrotz für das Gesamtgeschehen als Einsatzleiter und Ranghöchster vor Ort verantwortlich.

Erneut wurde § 108 Abs. 1 VwGO mißbräuchlich angewandt.

Im Schriftsatz vom 24.05.2021 hatte der Kläger nämlich dies zu dem Thema ausgeführt:

»Doch ein dem Unterzeichneten inzwischen vorliegendes, auszugsweises Transkript einer Tonaufnahme (soweit bekannt stammt sie von einem älteren Teilnehmer der Veranstaltung, der darauf auch seine Personalien mitteilte und der inzwischen verstarb; es wird hiermit nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht vom Kläger stammt oder aufgenommen wurde!) der damaligen Veranstaltung bzw. damit auch der Razzia führt für **ca. 75 Minuten nach der Beginn der USK-Stürmung** des geschlossenen Veranstaltungsraumes um 21 Uhr oder kurz danach einen Polizeibeamten zitierend wörtlich dies aus:

„01:19:41: **Polizist zu einer Gruppe:** „*Sie wollten, glaube ich, noch auf Toilette?*“ Von „abwegig“ kann somit bezogen auf den Kläger und die ihm aufgezwungene Zeit von ca. 90 Minuten nach Stürmung des Veranstaltungssaals durch die Polizei nicht die Rede sein.«

Simple Grundschulmathematik widerlegt überdies schon, daß ein 90-minütiger Verzug bzw. ein Verbot eines früheren Toilettengangs als Folge der nur einzeln zugelassenen Toilettengänge, nach vorheriger intensiver Abtastung und Durchsuchung sowie mit Bewachung selbst in der Toilette, „abwegig“ gewesen wäre.

Vielmehr war dies mathematisch-statistisch bei jener Vorgehensweise, einer einzigen Herrentoilette und nur Zutritt durch einen einzelnen Teilnehmer und Bewachung eines Polizeibeamten zu erwarten. Dies stellte der Kläger schriftsätzlich auch dar, nämlich auf S. 4 am 27.07.2022 unter „F.“ so:

»**F.** Herr KOK H ■ schloss in seinem zeugenschaftlichen Bericht korrekt nicht aus, dass der Kläger wirklich 90 Minuten warten musste, bis er von ihm nach Durchsuchung (einzeln) zur Toilette geführt wurde. Übrigens: Nimmt man nur 3 Minuten Zeitbedarf für Durchsuchen, Führen zur Toilette, Verrichten der Notdurft, Zurückführen in den Saal an, so kommt man bei 40 Herren mit Toilettenswunsch aufgrund der unbestrittenen, polizeilich leider praktizierten „Einzelabfertigung“ bereits auf einen Zeitbedarf von 120 Minuten, bis endlich alle ihren Toilettengang verrichteten!«

Die vom Beklagten behauptete Selbstorganisation der Toilettengänge durch die Teilnehmer ist reine Phantasie und schon wegen des Bewegungsverbots im Speisesaal - nun in der Tat - „abwegig“.

In der klägerischen Strafanzeige vom 03.10.2017 gegen u.a. den Einsatzleiter hieß es auf S. 4: »Ein USK-ler untersagte dem Unterzeichner, einen Rechtsanwalt (für Strafrecht) per Handy anzurufen.

Der Unterzeichner hätte schon fast während des Vortrags den Saal für einen Toilettengang verlassen müssen. Daher sagte er es bald dem vor ihm positionierten USK-ler als dringlich. Doch erst nach dem dritten Hinweis, sagte er es anderen, damit irgendwann jemand käme, um das zu klären. **Nach dem fünften Hinweis kam dann ein Kripobediensteter**, eben o.g. M ■-

■■■■ (??), tastete den Unterzeichner erst ab, und führte ihn nach draußen zur Toilette. **Dort angekommen stellte er sich hinter den Unterzeichner zur entwürdigenden Beobachtung,** wohl ob nicht etwas „Verbotenes“ passiere.«

Der Bevollmächtigte hatte im Schriftsatz vom Oktober 2019 auf Seite 6 ausgeführt:  
„Der Kläger hat auf einen Toilettenbesuch nicht verzichtet. Die Ausführungen zur Organisation von Toilettengängen, wie sie vom Beklagten beschrieben werden, sind unbehelflich. Es gab keinen Grund, diese menschliche-individuellen Grundbedürfnisse polizeilich zu organisieren. Als diese banale Frage auftauchte, war eines jedenfalls längst klar: Es gab keine Gründe zur Eigensicherung oder Vergleichbares, was kontrollierte und überwachte Toilettengänge hätte rechtfertigen können.“

Aus alledem und vor der vom Gericht selbst eingeräumten Problematik des verletzten Schutzbereichs der Menschenwürde (Art. 1 GG), sowie ggf. der gesundheitlichen Unversehrtheit, folgt, daß sich das Gericht zu erheblich mehr Aufklärungsbemühungen veranlaßt sehen mußte. Zumal vom Gericht von Amts wegen überdies dies zwingend zu konstatieren gewesen wäre: Bei der unzumutbar langen Wartezeit (ca. 90 Minuten) bis zum Toilettengang lag ein strafbarer Verstoß gegen die seit 26. Juni 1987 in Kraft gesetzte UN-Antifolterkonvention („United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, zu Deutsch „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“) in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 des UN-Zivilpaktes („Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“, fast wortgleich mit Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit Artikel 3 EMRK) vor.

Die UN-Antifolterkonvention enthält in ihrem Artikel 1 eine Definition der Folter. Nach diesem Artikel 1 der Konvention versteht man unter Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diese Definition wird durch erklärende Beispiele noch weiter spezifiziert. So muß diese Schmerzen bzw. Leiden zuführende Handlung erfolgen:

- um z.B. von der Person oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen,
- um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen,
- **um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierungen beruhenden Grund.**

Gegenüber dem Kläger ist klar von vorsätzlicher Einschüchterung und Diskriminierung (und möglicherweise überdies von Vorab-Bestrafung von pauschal unterstellten zu erwartenden Taten) auszugehen. Denn der Einsatzleiter und das Polizeipräsidium München hielten die Versammlung für eine von sog. Reichsbürgern. Dieser Begriff ist juristisch freilich nicht definiert und durch keine Rechtsnorm in von der Exekutive willkürlich und zur politischen Meinungs- und Stimmungsmache verwendeten und medial ausgeschlachteten Weise verankert. Inkonsistenz bei der Verwendung des (unbestimmten) Begriffs wird am Rande behördlich zwar eingeräumt, was aber bislang nicht zum Ablassen von der Begriffsverwendung aus rein utilitaristischen und nachgerade propagandistischen Zwecken führte.

Für das Vorliegen von Folter im Sinne der Konvention ist Voraussetzung nach Artikel 1, daß diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, **auf deren Veranlassung** oder mit deren **ausdrücklichem** oder **stillschweigendem Einverständnis** verursacht werden.

Das war am 28.9.17 bei EKHK F■■■ und von ihm befehligten Beamten offensichtlich der Fall.

Unter dem Begriff Folter sind gemäß Artikel 1 Satz 2 keine Schmerzen oder Leiden mitumfaßt, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Es gab und gibt keine gesetzliche zulässigen Sanktionen für den ca. 90 Minuten lang dem Antragsteller verwehrt Toilettengang. Daß den eingesetzten Polizeibeamten bewußt war, daß selbst 75 Minuten nach Beginn der Saalstürmung noch nicht allen Versammlungsteilnehmern ein Toilettengang ermöglicht worden war, ist objektiv beweisbar über ein Transkript einer Tonaufzeichnung des Polizeieinsatzes bzw. die Tonaufzeichnung selbst. Dies war dem Gericht seit 24.05.2021 bekannt.

Die für den Antragsteller quälenden 90 Minuten bis zum Toilettengang erfolgten jedenfalls unter [mittelbarer Verantwortung des Polizeipräsidenten A■■■■ (a.D.) und] unmittelbarer Verantwortung (da vor Ort) des Einsatzleiters EKHK F■■■■ (a.D.).

Es war weder zulässig noch nötig oder unvermeidbar, den Kläger (ca.) 90 Minuten qualvoll schmoren und ausharren zu lassen, bis er endlich betreut die Toilette aufsuchen durfte.

Artikel 1 Abs. 1 CAT legt also fest, was Folter im Sinne der UN-Antifolterkonvention ist. Dabei umschreibt Satz 1 die Folter in Anlehnung an den Folterbegriff, der schon in Artikel 1 der Folter-Deklaration vom 9. Dezember 1975 gegeben wurde, als Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen, die von einem Amtsträger - also einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder von einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person - selbst, auf dessen Veranlassung oder mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 CAT genannten Zwecke der Leidenszufügung (Erlangung eines Geständnisses oder einer Aussage, Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung) haben nur beispielhaften Charakter.

Wegen der vom Antragsteller mehrfach (insgesamt fünf Mal) kommunizierten Dringlichkeit des Toilettengang wurde durch das ca. 90-minütige faktische Ignorieren und Nichtgewähren seine Menschenwürde (Art 1 GG) sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 GG verletzt. Es war sein elementares Grundrecht, seine Notdurft ungehindert auf Toiletten verrichten zu können. Dies wurde dem Antragsteller unzulässig verwehrt.

Das erzwungene Einhalten des Stuhlgangs führt regelmäßig zu schmerzhaften Verkrampfungen des Verdauungstraktes. bzw. des Blasentraktes. Dies bereits erfüllt den Straftatbestand einer Körperverletzung. Kann das Opfer den Drang nicht mehr halten und macht in die Hosen, treten regelmäßig psychosomatische Folgeerscheinungen auf, z.B. Gefühl der Angst, Verlust der Selbstachtung, Angst vor Gespött, Gefühl des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit. Alle sind erhebliche psychische Verletzungsfolgen im Sinne des § 223 I StGB und stellen eine Gesundheitsverletzung dar. Die das Verbot zum unverzüglichen und ungestörten Toilettengang aussprechenden und umsetzenden Beamten handeln während der Dienstzeit und Einsatzfähigkeit und somit im Rahmen hoheitlicher Gewalt im Sinne des § 340 StGB (Körperverletzung im Amt).

Wenn ein von der Polizeimaßnahme Betroffener wie hier der Antragsteller nach der Bitte um Erlaubnis eines Toilettenganges ein ausdrückliches Verbot oder trotz mehrfacher Bitte ein beharrliches Ignorieren als Reaktion erhält, handelt der Polizeibeamte vorsätzlich, da er zumindest billigend in Kauf nimmt, daß der der Maßnahme Unterworfenen sich in die Hosen macht. Somit nimmt der Beamte zumindest mit Eventualvorsatz derartige Folgen in Kauf. Sollte sich ein Beamter damit verteidigen, er sei davon ausgegangen, der Betroffene habe gar nicht gemußt, oder der Betroffene hätte noch länger aushalten können, so ändert dies nichts an dem Vorsatz der Körperverletzung. Denn auch das erzwungene Einhalten des Stuhlgangs oder Urins stellt für das Opfer eine erhebliche Qual dar, auch wenn er dann doch gerade noch durchhalten konnte. Der Beamte hätte bei einer solchen Einlassung jedenfalls eine Qual des Opfers bis zum tatsächlichen Toilettengang beabsichtigt.

Auch Nötigung (§ 240 StGB) war gegeben. Zur Gewalteinwirkung genügt ein psychisch wirkender Zwang. Diesem Erfordernis genügt das Verbot eines Polizeibeamten, weil ein von einer Polizeimaßnahme (wie jener vom 28.09.2017) Betroffener keinerlei Möglichkeit hat, sich dem psychischen Zwang der Weisung zu widersetzen.

Der Betroffene wie hier der Kläger wird durch das Verbot, die Toilette besuchen zu können, gezwungen, seinen Stuhldrang oder Harndrang körperwidrig einzuhalten, was zu erheblichen körperlichen und psychischen Verletzungsfolgen führen kann. Unter Abwägen der Zweck-Mittel-Relation war die Tathandlung rechtswidrig, weil der Betroffene wie hier der Antragsteller durch das Verbot massiv in seinen Menschenrechten und damit in seinem physischen und psychischen Wohlbefinden verletzt wurde. Zweck der Anordnung war entweder eine reine Schädigungsabsicht oder das vermeintliche Umsetzen einer Vorschrift. Die Dienstvorschriften der Polizei sehen jedoch kein Toilettenverbot vor und wenn sie es vorsähen, wären sie insoweit nichtig.

Der Polizeibeamte handelte vorsätzlich. Er wußte, daß er dem Betroffenen, hier dem Antragsteller, den Toilettenbesuch verwehrt und das Opfer damit gezwungen wird, den Stuhl- oder Harndrang einzuhalten und nach vergeblichem Einhalten womöglich sogar in die Hose macht.

Additiv hinzutretend zu beachten ist wohl auch der Straftatbestand der Beleidigung. Das Verwehren eines Toilettenbesuchs ist ehrverletzend i.S.d. § 185 StGB, weil die Ehre eines jeden Menschen es gebietet, einen Toilettengang nicht verwehrt zu bekommen.

Das ausgesprochene Verbot die Toilette aufzusuchen, zeigt dem Opfer in deutlicher Weise, daß der Täter die Persönlichkeit des Opfers und dessen intimste und menschlichste Bedürfnisse missachtet. Durch das Verbot des Toilettenbesuchs zeigt der Täter dem Opfer, daß er es nicht als vollwertigen Mitmenschen ansieht, sondern als jemanden, dem man zumuten kann, den Stuhldrang oder Harndrang einzuhalten oder gar in die Hose zu machen. Dies ist eine massive Mißachtung der Ehre des Opfers.

Das Toilettenverbot ist eine Maßnahme, die international als Folter anerkannt ist, unter anderem auch von Amnesty International.

Dem Gefangenen, Verhöropfer, Verdächtigten oder Bestraften wird verboten, die Toilette zu benutzen, was nach einiger Zeit dazu führt, daß er sein Bedürfnis nicht mehr unterdrücken kann. Diese Form der Folter dient vor allem der Demütigung und Erniedrigung und wird teilweise sogar vor bzw. während eines Verhörs angewandt. Häufig müssen sich die so Bestraften teilweise oder ganz nackt ausziehen.

Beispielsweise wurden Anfang der 2000er Häftlinge in Argentinien mit Toilettenverbot belegt, nachdem im dortigen Gefängnis ein Aufstand niedergeschlagen worden war. (vgl. Horst Herrmann: Die Folter. Eine Enzyklopädie des Grauens, Eichborn, 2004, S. 326 ff.)

Die Heilbronner Stimme griff am 03.04.2012 im Beitrag Kritik an Haftbedingungen an deutschen Gefängnissen u.a. Videoüberwachung auf der Toilette auf:

Häufiger Kritikpunkt war, daß Häftlinge, die unter besonderer Beobachtung stehen, auch beim Toilettengang per Video oder einen Weitwinkelspion kontrolliert werden können. Dies sei eine Verletzung der Intimsphäre. Die Anti-Folter-Stelle forderte, die Toilettenecke auf dem Videobild zu verpixeln. Und: Überwachung durch Weitwinkelspione oder Video bemängelten die Prüfer auch in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei an Bahnhöfen und Flughäfen. Quelle: <https://www.stimme.de/deutschland-welt/politik/dw/Kritik-an-Haftbedingungen-indeutschen-Gefaengnissen;art295,2416880>

Diese Kritik der entwürdigenden, rechtswidrigen Behandlung beim Toilettengang muss sich neben dem bewachenden USK-Beamten auch KOK M [REDACTED] (inzwischen: KOK H [REDACTED]) gefallen lassen, der den Kläger nicht nur intensiv durchsuchend abtastete, bevor er ihn aus dem Versammlungssaal der Gaststätte in Richtung Toiletten hinausführte, sondern

sogar in die Toilettenräumlichkeiten mit hineinging und sich dort max. 1,5 Meter hinter ihm beobachtend plazierte, als dieser endlich am Urinal seine Notdurft verrichtete.

Das Polizeipräsidium führte im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers gegen den Freistaat Bayern wegen des Polizeieinsatzes bezogen auf die Rolle von KOK M■■■■■ (nunmehr: H■■■■■) am 03.12.2018 dies aus: „KOK H■■■■■ ist aufgrund der Vielzahl von Personen nicht erinnerlich, ob er oder ein anderer Beamter den Kläger zur Toilette geführt hat und ihm ist auch **nicht bekannt, wie lange es dauerte, bis dem Kläger ein Toilettengang ermöglicht wurde**. Den Ausführungen von KHK D■■■■■, 3. EH/USK, ist jedoch zu entnehmen, dass nach dem schlagartigen Eindringen in die Gaststätte und der Errichtung einer inneren Absperrung bereits sukzessive Personen ein Toilettengang ermöglicht wurde. Entgegen den Ausführungen des Klägervertreters ist insoweit ein 90-minütiges Verbot eines Toilettenbesuchs abwegig.“

Bei der Erwidern des Beklagten bzw. des Polizeipräsidiums München fällt bereits auf, daß das Mitgehen des KOK in den Toilettenraum, das Aufstellen max. 1,5 Meter hinter dem Kläger und das Beobachten bei der Verrichtung der Notdurft nicht bestritten wurde. Es wurde nur über einen unbeteiligten Dritten behauptet, es sei insoweit abwegig, daß es für den Kläger ein 90-minütiges Verbot des Toilettengangs gab. Daß andere Teilnehmer schon eher in Begleitung die Toilette aufsuchen durften, macht aber dieses unmenschliche, unnötige und nicht zu rechtfertigende Verhalten der Polizei gegenüber dem Kläger weder ungeschehen noch auch nur unwahrscheinlich oder gar unmöglich. Es gab für das faktisch extrem verlangsamende Umsetzen nur jeweils eines einzigen Toilettengängers, unter Polizeiaufsicht selbst mitten im Toilettenraum, keinerlei Rechtfertigung.

Dem Gericht hatte all dies bewußt zu sein, Richter sind dem Gesetz unterworfen, haben es zu kennen und anzuwenden. Es durfte den Klageantrag nicht für unzulässig erklären. Hätte es die sich als nötig aufdrängende weitere Sachaufklärung und insbesondere die Kenntnisnahme des Kurztranskripts – nötigenfalls verbunden mit einem Sich-Kümmern um die als existent mitgeteilte Tonaufzeichnung samt Anhören derselben - betrieben, wäre die Glaubwürdigkeit der Klägerausführungen klar geworden. Der Klageantrag zu 3. wäre dann höchstwahrscheinlich als begründet angesehen worden. Der Beklagte bestreitet weder die Einzelabfertigung der Toilettengänge nach durchsuchendem Abtasten (angeblich zur „Eigensicherung“), noch den bewachten Toilettengang der Teilnehmer. Simple Mathematik ergibt bei 40 männlichen Teilnehmern einen Gesamtzeitbedarf von weit mehr als 90 Minuten, bis alle endlich auf Toilette waren (wenn alle dorthin gemußt hätten). Die Gesamteinsatzdauer betrug 170 Minuten. Selbst ein Durchschnittszeitbedarf von NUR vier Minuten (für Abtasten/Durchsuchen, Zur-Toilette-Führen, Notdurft-Verrichten, Hände-Waschen, weiterhin polizeilich begleitet/überwacht Wieder-Hinausführen in den Hauptsaal) hätte es also innerhalb dieses objektiv gegebenen Zeitrahmens einerseits und der rigiden Abwicklungsprozedur andererseits ermöglicht, allen männlichen Teilnehmern den Toilettengang zu ermöglichen (und die 20 weiblichen Teilnehmer hätten je acht Minuten Zeit gehabt). Was aber bedeutet, daß der 40. und letzte männliche Teilnehmer dann eben sogar 160 Minuten statt „nur“ 90 Minuten hätte warten müssen. Unter diesen Umständen und der Gewichtigkeit der Folgen (Verstoß gegen die UN-Antifolterkonvention) tritt längst eine Beweislastumkehr zu Lasten der involvierten Staatsdiener ein. Zumal im Falle der Unzutreffenheit der Schilderungen bzw. Vorwürfe der Kläger Gefahr liefe, wegen Verdächtigung Unschuldiger belangt zu werden.

### 3.) Anfechtung des Urteils hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Versammlung

Der Beklagte versuchte mit Schriftsatz vom 14.06.2021 auf den Seiten 7 - 8 unter „VI.“ zu bestreiten, es habe eine Versammlung vorgelegen. Die dazu herangezogene Wortkombination „Referent den Vortrag zum Haftungssicherungsvertrag (HSV) aus gesundheitlichen Gründen absagen“ in einer Einladungsmail des Veranstalters ist dazu nicht geeignet. Er bezieht sich auf ein anderes, früheres Datum und einen anderen Referenten. Eine „Vortragsreihe“, die es in Wirklichkeit nicht gab, ist daraus nicht abzuleiten. Wie die von W [REDACTED] Z [REDACTED] moderierte Diskussion, in die er mit Erläuterungen zum Grundgesetz einführte, zeigte, lag eine Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen zur möglichen Erreichung einer gemeinsamen Sicht vor. Dabei lag stets eine friedfertige Perspektive vor. Reflektierter, bewußter Umgang mit Behörden - wie nicht zuletzt der Polizei - bei klarer und tiefer gewordenem Verständnis der individuellen, grundgesetzlich verankerten Rechte gegenüber dem Staat ist entgegen der leugnenden Ausführungen des Beklagten evident mit Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung verbunden, nämlich gerade als Ausfluß jener Versammlung und ggf. weiterer solcher davor und danach, um als wichtig angesehene Themen weiter zu verbreiten.

Der Kläger erwiderte am 04.07.2021 u.a. wie folgt:

»Zur Anmerkung auf Seite 4 des [Beklagten-] Schriftsatzes ist anzuführen, dass es **sich keineswegs um ein redaktionelles Versehen** handelte, als [seitens der Staatsanwaltschaft] von einer „nicht öffentlichen Versammlung“ geschrieben wurde. Die Staatsanwaltschaft kennt die Begrifflichkeiten und ihre rechtliche Bedeutung sehr wohl. Das [man] fast ein Jahr später, nach sechs eingereichten Strafanzeigen gegen u.a. den Einsatzleiter der Polizei den Begriff auf Veranstaltung abänderte, dürfte der gewollten Vermeidung eines negativen Verfahrensausgangs geschuldet sein. Dennoch versucht der Beklagte hierbei wohl sogar, das Gericht zu täuschen. Dem Beklagten war bereits vor der Razzia klar, dass es sich um eine nicht-öffentliche Versammlung handeln würde, und eben nicht lediglich um eine Veranstaltung. Wie klägerseits bereits ausgeführt, hatte diese erhebliche rechtliche und grundrechtliche Auswirkungen. **Aus einem hochkarätigen E-Mail-Verkehr vom 24.05.2018 von S [REDACTED] S [REDACTED] (PP-Mue) an B [REDACTED] B [REDACTED] (BLKA) ergibt sich, dass der Polizeispitze sehr wohl völlig bewusst war, dass es sich sehr wohl um eine nicht-öffentliche Versammlung handelte und dass ein Betreten des Antica Tropea nach Art. 23 Abs. 4 PAG nicht in Frage kam. Davor hatte sich [in] dem E-Mail-Verkehr KHK M [REDACTED] K [REDACTED] vom K 44 – EG Reichsbürger – am 21.09.2017 (also 1 Woche VOR der Razzia!) bei Frau S [REDACTED] u.a. explizit dahingehend erkundigt, ob „eine Versammlung oder Veranstaltung für den 28.09.2017 anzunehmen“ sei. Außerdem geht daraus hervor, dass von vornherein „Gefährderansprachen“ (offenbar die abstrusen Fragebogenfragen) und am Schluss ein Platzverweis für die Örtlichkeit bis 24:00 Uhr geplant waren.**

**Beweis: Auszug aus Ermittlungsakte der StA München I zu Ermittlungen gegen EKHK F [REDACTED], Bl. 222-224«**

Dem Schriftsatz war tatsächlich als beweisende Anlage der frühere E-Mail-Verkehr zwischen Polizeipräsidium München und Bayerischem Landeskriminalamt beigelegt, der aus einer Akteneinsicht im Rahmen der Ermittlungen gegen den Einsatzleiter F [REDACTED] bekannt wurde. In dem Schriftverkehr fragte zunächst der Kriminalhauptkommissar M [REDACTED] K [REDACTED] von



der „Ermittlungsgruppe Reichsbürger“ im Kommissariat 44 des Polizeipräsidiums München bei S [REDACTED] S [REDACTED] im Präsidialbüro (PB2) am 21.09.2017 um 9.57 Uhr wörtlich dies:

„[W]ie besprochen noch einmal die Anfrage per E-Mail:

Ich soll mit Euch im Auftrag des KFD [Kriminalfachdienstes] 4 folgende Fragen klären:

- **Ist eine Versammlung oder Veranstaltung für den 28.09.2017 anzunehmen?**

- Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Razzia vor.“

Ein gewisses Bewußtsein für die Existenz einer Problematik war demnach vorhanden.

In der aktenkundigen, offenbar später am 24. Mai 2018 weiterleitenden, antwortenden

**Erläuterung von Frau S [REDACTED], nun an B [REDACTED] B [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt** heißt es laut der dem Verwaltungsgericht vorgelegten E-Mail-Verkehr-Anlage:

„[W]ie besprochen.

Es lag eine **nicht-öffentliche Versammlung vor. BayVersG nicht anwendbar, daher PAG.**

**Betreten nach Art. 23 Abs. 4 PAG nicht möglich**, da Raum der Öffentlichkeit nicht

zugänglich (Personenkreis bestimmt und in Art/Weise eingeladen, die persönlich ist,

Einladung nicht übertragbar).“

Nach dem Schriftsatz vom 04.07.2021 zog es der Beklagte sichtlich vor, nicht länger zu bestreiten bzw. zu leugnen, daß eine Versammlung vorgelegen habe.

Dennoch führte in überraschender, faktisch gehörsverletzender Weise, ohne jede Kenntnisnahme des Klägervortrags bzw. des Eingeständnisses des Polizeipräsidiums selbst gegenüber dem Landeskriminalamt, das Urteil auf Seite 25 unter Rn. 48 aus:

„Gleiches gilt im Hinblick auf das klägerseits ohnehin nicht in substantiiertem Maße gerügte Grundrecht aus Artikel 8 Abs. 1 GG. Insoweit wurden klägerseits keine Umstände dargetan, wonach bei der Veranstaltung von einer Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG auszugehen wäre. Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird unter einer Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung verstanden. Die Teilnehmer müssen eine ‚innere Verbindung‘ aufweisen, d.h., sie müssen einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Veranstalter und Teilnehmer einer reinen Informationsveranstaltung verfolgen jedoch in der Regel nicht das Ziel eines kollektiven, interpersonalen Meinungsaustausches, sondern allenfalls einer individuellen Meinungsäußerung und -bildung. Anders kann dies ggf. zu beurteilen sein, wenn bereits die Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne eines demonstrativen Hingehens eine Meinungsäußerung darstellen soll. Ob in solchen Fällen die informations- oder die meinungsbildenden Elemente überwiegen, ist anhand der Gewichtung zu überprüfen (vgl. Lux in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Auflage 2021, D. Rn. 57). Insoweit hat der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht genügt, es bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, woraus sich hinsichtlich der ausdrücklichen Informationsveranstaltung am 28. September 2017 eine unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlung ergeben könnte.“

Das Verwaltungsgericht ignoriert hier bereits die diametral andere Sichtweise der Staatsanwaltschaft München I und des Polizeipräsidiums München selbst, die, wie ausgeführt, zur Einschätzung gelangt waren, es habe eine Versammlung vorgelegen. Es erläutert nicht, wieso diese Behörden etwa völlig falsch gelegen hätten. Dies ist auch nicht möglich, da es selbstverständlich am 28.09.2017 von vornherein um das Ziel einer kollektiven Meinungsbildung nach Diskussion und Erörterung aller Teilnehmer untereinander und mit dem einführenden und

mehr eine Moderatorenrolle innehabenden „Referenten“ W■■■■ Z■■■ gerade zur späteren, dadurch modifizierten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und gegenüber Behörden auf Basis gemeinschaftlich erarbeiteter neuer oder vertiefter Kenntnisse über rechtliche, verfassungsmäßige und gesellschaftspolitische Grundlagen und Zusammenhänge ging. Mithin ist evident, daß eine unter dem besonderen Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG stehende Versammlung vorlag. Es war in der Einladungsmail sogar ausdrücklich erwähnt, die „Gegenseite“, d.h. Behördenmitarbeiter, die unterstellen würden, da träfen sich nur „Reichsbürger“, was in der Einladungsmail bereits bestritten wurde, könne gerne ebenfalls teilnehmen. Zudem könne man Freunde informieren und andere Interessenten mitbringen. Dies wurde schriftsätzlich ausgeführt, aber ebenso vom Gericht nicht beachtet wie, daß ihm ein Kurztranskript als Beweis vorgelegt wurde. Aus diesem ging hervor, wie sich in den viereinhalb Minuten vor Razziabeginn angeregt zwischen den Teilnehmern gesellschaftspolitisch mit dem Ziel einer kollektiven, zielführenden Sichtweise und gemeinsamen Erarbeitung einer nach außen gerichteten Strategie diskutiert wurde, bevor schlagartig und brutal der Polizeieinsatz die an sich polizeifeste Versammlung sprengte und dauerhaft beendete (siehe im Detail auch unten).

Der Kläger führte im Schriftsatz vom 04.07.2021 auf S. 7 hierzu aber auch bereits dies aus:

»Selbstverständlich handelte es sich um eine Versammlung (s.o.). Die Behauptung, es [habe sich um] eine Veranstaltung im Rahmen einer Vortragsreihe gehandelt, ist abwegig. Wie kommt der Beklagte auf die abstruse Vorstellung einer „Vortragsreihe“. Der Kläger hat zu keiner Zeit Einladungen zu einer Vortragsreihe, also zu zusammengehörenden Themen oder erkennbar aufeinander aufbauenden Vorträgen erhalten. Sein eigener Vortrag war keiner Vortragsreihe zugehörig. Herr Z■■■ wiederum hat am 28.09.2017 eher die Rolle eines Moderators, Inspirators und Ideengebers gehabt. Es war zu fast gleichen prozentualen Zeitanteilen wie sein eigener Redezeitanteil eine intensive Diskussion zwischen den Teilnehmern zugange. Dies gibt auch das auszugsweise Transkript für die Minuten vor der Stürmung des Versammlungsraumes bereits wieder. Eine „Veranstaltung“ auf dem Marienplatz, an der Ludwigstraße 23 oder der Theresienwiese, bei denen Redner wie Rechtsanwalt M■■■ H■■■ in den letzten 15 Monaten Reden gegen die Corona-Maßnahmen der Bundes- wie der Landesregierung hielten, war unstrittig jeweils eine Versammlung. Dort wurde zu keiner Zeit bezweifelt, dass es um eine gemeinsame Erörterung, Meinungsbildung oder -äußerung ging. Selbstverständlich war just dies auch am 28.09.2017 im Antica Tropea der Fall. Wie auf S. 10 oben am 24.0.2017 bereits zitiert, geht auch die Kommentarliteratur selbstverständlich davon aus, dass es nicht-öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen gibt, bei denen ein Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht teilweise völlig ausgeschlossen ist.«

Einmal mehr wird im Urteil jedoch deutlich, daß wesentliche Darlegungen der Klägerpartei völlig unbeachtet blieben, und wegen der Bedeutung just dieser Versammlungsthematik sogar die ihm dargelegten expliziten und einschlägigen Ausführungen des Polizeipräsidiiums (Sabine Schneider vom Präsidialbereich 2). Wäre dies beachtet worden und wäre also eine vertiefte Sachaufklärung erfolgt, zu der sich das Gericht anlässlich der schriftsätzlich präsentierten Umstände ohne Weiteres gedrängt sehen mußte, so hätte das Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer andere Einschätzung gelangen müssen. Die Sicht des Vorliegens einer Versammlung mußte sich ihm aufdrängen. Dann wiederum hätte der grundgesetzliche Schutz nach Art. 8 Abs. 1 GG nicht in Abrede gestellt werden können und das Urteil wäre gänzlich anders, nämlich zu Gunsten des Klägers, ausgefallen.

#### 4.) Anfechtung des Urteils hinsichtlich der Frage der Verletzung der Meinungsfreiheit

Zur durch den Polizeieinsatz laut Urteil vorgeblich nicht beeinträchtigten Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 GG wurde auf Seite 26 bei Rn. 49 ausgeführt: Zwar umfasse die Meinungsfreiheit nicht nur die Möglichkeit sich zu äußern, sondern auch, dass eine Meinung empfangen werden könne. Allerdings scheidet eine solche Verletzung schon deshalb aus, da der Polizeieinsatz nicht unmittelbar zu Beginn bzw. während der Veranstaltung (erstes gegen ca. 19 Uhr), sondern erst gegen deren Ende ab ca. 21 Uhr erfolgt sei. Daß es sich hierbei doch um eine Unterbrechung während einer Pause der Veranstaltung gehandelt haben sollte, sei zur Überzeugung des Gerichts nicht dargetan. Insoweit wäre dieser Sachvortrag klägerseits erst in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2022 – und damit mithin vier Jahre nach Klageerhebung – eingeführt worden; gestützt wäre dies durch den klägerseits benannten und zur mündlichen Verhandlung mitgebrachten Zeugen A.W. worden (vgl. Sitzungsprotokoll S. 5). Dieser erstmalige Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung erwecke damit den Eindruck eines dem Verfahren angepassten Vorbringens, da der Vortrag der Beklagten, der insoweit auch von der Aussage des Zeugen F. in der mündlichen Verhandlung (Sitzungsprotokoll S. 3) untermauert werde, unverändert bestehe, wonach der polizeiliche Einsatz erst nach dem polizeilicherseits erkannten Ende der Veranstaltung, und nachdem einzelne Teilnehmer (vgl. nach Zeugenaussage: ca. fünf) diese verlassen hätten, begonnen habe.

Um mit dem Schluß anzufangen: Wieso sollte der Beklagte oder der Einsatzleiter von der Falschdarstellung abrücken? Dies läßt ein weltfremdes Bild einer durchgängig edlen, stets der Wahrheit verpflichteten Beamtenschaft erkennen, die unumwunden ggf. aufgetretenes eigenes Fehlverhalten einräume, statt leugne. Es ist schon unglaublich, daß der Einsatzleiter genau erinnern zu vermögen behauptet, es hätten ca. fünf Teilnehmer die vermeintlich beendete Veranstaltung verlassen. Denn er gab andererseits trotz mehrfacher Frage des Klägers, des Bevollmächtigten und der Beisitzerin an, bei der eingeräumtermaßen ersten Razzia in seiner Dienstzeit nicht einmal größenordnungsmäßig zu erinnern, wie viele Beamte eingesetzt wurden, und dies obwohl er selbst erzählte, er habe Beamte wegen angeblich unerwartet vieler Teilnehmer nachbeordert. Dem Gericht fiel diese enorme Widersprüchlichkeit nicht auf. Es übergibt auch die schriftsätzliche Ausführung des Klägers, daß nur ein einziger Teilnehmer, just der, der unmittelbar rechts neben ihm gesessen hatte, die Versammlung unmittelbar vor 21 Uhr verlassen hatte. Zudem hätten maximal vier weitere sich zu einer Rauchpause begeben gehabt, da sie es nicht mehr abwarten konnten, bis eine ca. 10 Minuten vor 21 Uhr vom Referenten angekündigte Zwischenpause endlich komme. Deren tatsächliche Ausrufung hatte sich verzögert, weil sich gerade eine intensive Diskussion zwischen Teilnehmern und Referent entsponnen hatte. Das wurde vom Kläger zusätzlich auch erwidert auf die Einsatzleiteraussagen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, fand aber erstaunlicherweise keinen Eingang in die Sitzungsniederschrift. Der Vorsitzende versuchte mehrfach, dem Zeugen A.W., nachdem dieser ausgesagt hatte, die Versammlung/Veranstaltung sei noch keineswegs beendet gewesen, diese hätte erfahrungsgemäß vermutlich noch bis mind. 23 Uhr oder länger gedauert, die Aussage anzudichten, der Polizeieinsatz habe in einer Pause begonnen. Doch dies wies der Zeuge wiederholt, vehement und – wie der Kläger weiß – glaubwürdig und zutreffend zurück und korrigierte den Vorsitzenden dahingehend, nein, es sei eine Pause erst angedacht gewesen, diese habe aber noch keineswegs begonnen gehabt. Im Protokoll wird dies auf Seite 5 insoweit korrekt wiedergegeben mit:

„Der Zeuge gibt an, die Polizei sei in den Raum gekommen, als er sich gerade beim Referenten befunden habe, da man kurz vor einer Pause gestanden habe.“

Im Urteil wird diametral verfälschend daraus, es solle sich um eine Unterbrechung [durch die

Polizei] WÄHREND einer Pause der Veranstaltung gehandelt haben. Das hat aber niemand außer dem Vorsitzenden je behauptet, der Kläger nicht und auch der Zeuge nicht.

Die Veranstaltung/Versammlung hat auch insgesamt nicht etwa um ca. 19 Uhr begonnen, wie das Gericht ausführt, sondern laut Beklagtem um 19.13 Uhr, was der Kläger explizit unstreitig stellte. Allerdings begann der eigentliche Part des Referenten W.Z., mithin der Kerninhalt der Versammlung jenes 28.09.2017 erst um 20 Uhr.

In schwer zu ertragender Weise war aber vom Gericht sogar unterstellt worden, es sei durch den Zeugen erstmals vorgetragen worden (angeblich dem Verfahren „angepasst“ wirkend, was wohl „wie mit dem Kläger abgesprochen“ suggerieren soll), also am 20.07.2022, „und damit mithin vier Jahre nach Klageerhebung“, daß der Polizeieinsatz eine Unterbrechung darstellte (es war in Wirklichkeit wie substantiiert schriftsätzlich ausgeführt - da nämlich zum einen der Einsatzleiter auf Nachfrage einiger Teilnehmer gesagt hatte, es könne nach der Identitätsfeststellung weitergehen, woran er sich jedoch nicht hielt, und da zum anderen stattdessen massenhaft Hausverbote/Platzverweise erteilt wurden – eine final beendende Unterbrechung, ergo war dies Art. 5 GG erheblich und gänzlich unzulässig einschränkend). An der Darstellung des angeblich „erstmaligen Sachvortrags“ hierzu im Urteil ist alles falsch.

Auf Seite 7 des Klägerschriftsatzes vom 24.05.2021 wurde ausgeführt, daß unzutreffend sei, was der Beklagte bzgl. einer Beendigung um 21 Uhr behauptet hatte. Das erfolgte sehr **detailliert und substantiiert**.

Dazu ERNEUT die Ausführungen von Seite 8 - 11 im Klägerschriftsatz vom 24.05.2021:  
[Zitat Anfang]

»Zudem war mitnichten die Veranstaltung um 21 Uhr beendet. Dies können sämtliche 59 Teilnehmer (laut Polizeiakten) bezeugen. Der Polizeieinsatz fand übrigens zur Nachtzeit statt. Das wäre nur zulässig gewesen (Art. 23 Abs. 2 PAG), wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person bestanden oder für Sachen von bedeutendem Wert bestanden hätte, was offensichtlich nicht der Fall war.

Vielmehr verlief die Veranstaltung am 28.09.2017 bis zum Beginn der Razzia zunächst so ab: Laut Polizei begann die Veranstaltung um 19:13 Uhr (Seite 5 vom 03.12.2018). Dies dürfte aus Klägersicht tatsächlich zutreffen. Der Veranstalter (A. W. [REDACTED]) pflegte dabei stets mind. eine Viertelstunde einleitend etwas mitzuteilen. Dies umfasste u.a. jeweils eigene, aktuelle Erlebnisse, Erkenntnisse, Vorankündigungen für seine Freundeskreistreffen in der nahen Zukunft, aber auch den Hinweis, dass er für die Unkosten des Referenten (hier: Reisekosten, Verpflegung) ein Behältnis herumgehen lassen würde – also für freiwillige Zuwendungen, die gegeben werden könnten, aber keineswegs müssten. So verhielt es sich auch diesmal.

Außerplanmäßig übergab der Veranstalter kurz nach 19:30 Uhr das Wort an „B. [REDACTED] J. [REDACTED] E. [REDACTED] W. [REDACTED]“ (laut Polizeiakten ist der bürgerliche Name: F. [REDACTED]). Dieser war in der Vorwoche einer von zwei Referenten gewesen und wollte noch etwas als Nachtrag mitteilen. Dies dauerte ca. 30 Minuten. Erst ab 20 Uhr begann also der angekündigte Referent (Z. [REDACTED]) seinen Vortrag, wobei auch Fragen und Diskussionsbeiträge zugelassen waren. Gegen 20:50 Uhr kündigte er eine baldige Zwischenpause an. Deren Eintritt verzögerte sich jedoch, weil sich gerade eine angeregte Diskussion entspann. Einige wenige Raucher hielten daher so lange nicht mehr durch und begaben sich kurz vor 21 Uhr bereits für eine kurze Rauchpause auf die Terrasse neben dem Veranstaltungs- bzw. Speisesaal ins Freie. Unter diesen war K. [REDACTED]-H. [REDACTED] B. [REDACTED], der in seiner eigenen Strafanzeige schilderte, wie er beim Rauchen etliche schwerbewaffnete USK-Beamte in Vierergruppen zum Gebäude heranstürmen sah.

Soweit dem Kläger und anderen Teilnehmern bekannt, hat nur ein einziger Teilnehmer die Veranstaltung kurz vor 21 Uhr verlassen. Jener war kurz davor auf der Toilette und

**hat, weil im Vorraum/Flurbereich die Tür zum Nebenraum offenstand, in diesem mind. 15 komplett dunkel gekleidete Männer beim (fingierten) Kartenspielen gesehen. Diese kamen ihm nicht wie Sportler vor, er vermutete zu Recht Polizeibeamte, hatte aber keinerlei Lust festgehalten zu werden.** Daher zahlte er schnell, ging hinaus zu seinem Fahrzeug auf dem Parkplatz und fuhr nach Hause. Dieser Sachverhalt wird vom Beklagten also völlig verfälscht geschildert.

Dass die **Veranstaltung in keinsten Weise bereits beendet war, ergibt sich auch klar aus dem auszugsweisen Transkript,** welches dem Unterzeichneten aktuell vorliegt (**siehe Anlage**):

In diesem heißt es:

01:25 [Min.:Sek.]: W [REDACTED] Z [REDACTED]: „Zum Beispiel, wenn ich ein Verfahren auf dem Tisch habe, dann telefoniere ich erst mal mit dem Menschen, aus der BRD-Verwaltung, Menschen ja, Sie sind ein Ehrenmann, ja. Herr Richter soundso. Ich gehe davon aus, grundsätzlich ist das ein Ehrenmann. Wir sind ja gemeinsam getäuscht worden von Kohl und Genscher damals. Und jetzt sitzen wir gemeinsam in einem Boot, jetzt müssen wir das gemeinsam klären. Ich gehe davon aus, wir werden das hinkriegen. Wenn nicht, sagen Sie Bescheid. Dann nehme ich einen anderen Richter. Dann bekommt der einen Auftrag von mir nach 20 II Satz 1 Grundgesetz. Wir müssen uns nur bewusst sein, wir sind die Chefs. (...) Wir sind das Volk, wir sind die Chefs, die sind unsere Diener. Grundgesetz berechtigt, Grundgesetz verpflichtet. (...)

03:13: M [REDACTED] H [REDACTED]: „ (...) Wir schaffen's einfach nicht. Das ist das Problem. Weil jeder auf seinem Egotrip ist, das ist das große Problem.“

Teilnehmerin: „Sehr gut gesprochen.“

03:20: H [REDACTED] B [REDACTED] (Tonanlagenbetreuer): „Das liegt aber auch da dran, dass viele Gruppen infiltriert werden und unterwandert werden. Und dann wird gezielt manipuliert und gesteuert, dahingehend, dass es eben kracht und dass man sich zerstreitet, und dass diese Gruppen in tausend Stücke zerbrechen. Das beste Beispiel dafür ist – Du hast vorhin den Sürmeli angesprochen – und vor allem, was in, wie heißt das, im Chiemgau und da herum - was da die Fetzen geflogen sind. Das war ein guter Ansatz teilweise, aber ist unterwandert worden, von Leuten, die quasi im Sinne des Systems arbeiten und schon ist das ganze Ding zerlegt.“

**04:00:** Teilnehmer: „Ganz kurz, wie gesagt, ich habe seit 2 Jahren versucht, ich glaube mindestens 10 Gruppierungen zu vernetzen. Es haben auch einige andere Gruppierungen versucht sich zu vernetzen, mit anderen Menschen. Es klappt einfach nicht, weil der eine geht den Holzweg, der andere den Astweg, andere geht den Steinweg, der andere geht den Felsenweg und der andere geht den Meerweg. Ja? **Um das mal ...**

**04:29: USK-Stürmung des Saales: „Polizei! Hände hoch!“, „Hände auf den Tisch!“, „Alle die Hände auf den Tisch!“**

05:37: Ansprache vom Einsatzleiter: „Ja, guten Abend meine Damen und Herren, **liebe Menschen!** Mein Name ist F [REDACTED]. Ich bin Erster Kriminalhauptkommissar und heute der Einsatzleiter. Wir führen eine Razzia durch. Das heißt, wir stellen die Personalien fest. Das Ganze ist rechtlich zulässig. Sie werden einzeln nach draußen geführt zu den Fahrzeugen.

Wir bitten Sie, dann sich entsprechend auszuweisen, und dann können Sie auch nach Hause gehen.“

**Damit ist u.a. glaubhaft gemacht, dass die Veranstaltung noch nicht beendet war. Dem Kläger zufolge hatte vielmehr der Referent Z [REDACTED] noch nicht einmal eine für die Mitte seines Vortrags vorangekündigte Pause begonnen gehabt. Aus dem auszugsweisen Transkript wird auch klar, dass der Kläger von F [REDACTED] und anderen Polizisten gesehen und namentlich benannt wurde, aber dennoch für über 2 Stunden festgehalten (der Freiheit beraubt) wurde.**

Dies hat weitreichende Konsequenzen. **Berner/Köhler** führen dazu im **Handkommentar Polizeiaufgabengesetz (19. Auflage)** auf Seiten 173 u. 174 (Vorbemerkung zu den Art. 16-20) aus: Rn 6: „Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist **polizeifest**. Daraus folgt im Grundsatz: Liegt eine von Art. 8 GG geschützte Versammlung vor, so können einschränkende Maßnahmen der Polizei regelmäßig nur auf das VersammlG (vgl. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG) und das bayerische Ausführungsgesetz (AGVersammlG) hierzu, nicht aber auf das PAG gestützt werden (vgl. BVerwG NVwZ 1988, 250; VGH Mannheim DÖV 1990, 572 und NVwZ 1998, 761 m. Anm. Deger NVwZ 1999, 265; OVG Münster DVBl 2001, 839).“

Rn. 11: „Ein Sonderproblem stellt sich in diesem Zusammenhang, falls es um eine **nicht-öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen** geht. Hier wird die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das allgemeine Polizeirecht zum Teil völlig ausgeschlossen (etwa Krüger DÖV 1993, 658 / 679 f.; a. A. ausdrücklich BVerwG NVwZ 1999, 991 unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr.), zum Teil von der Judikatur zum – zusätzlichen – Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 VersammlG abhängig gemacht (VGH Mannheim NVwZ 1998, 761 / 763). Beides vermag nicht recht zu überzeugen; für eine vertiefende Auseinandersetzung ist im Rahmen dieser Kommentierung kein Raum. Richtig erscheint indes der Hinweis Krügers (a.a.O. S. 661), dass nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen über den Schutz des Art. 8 GG hinaus auch jenen des Art. 13 GG genießen. Die Polizei muss daher in jedem Fall die Schranken des Art. 13 Absätze 2 und 7 GG beachten, die sie aber in Absatz 7 Satz 1 berechtigen, zur Abwehr einer gemeinen oder Lebensgefahr für einzelne Personen tätig zu werden.“

Ergänzend sei angemerkt: Nahezu alle Versammlungsteilnehmer wurden am 28.09.2017 erkennungsdienstlich behandelt, wohl lediglich der Kläger, der nach 23 Uhr von Herrn O [REDACTED] ins Freie geleitet wurde, nicht. Die VollzBek zu Art. 14 PAG lautet bei 14.1: „*Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 kommen nur in Betracht, wenn andere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung mit zumutbarem Aufwand im Einzelfall nicht bestehen. Er setzt voraus, dass auch die Voraussetzungen nach Art. 13 zur Identitätsfeststellung vorliegen.*“

Es war allerdings keinerlei Problem, beim Gros der Teilnehmer, wenn nicht von allen, die Personalien, die den fragenden Polizeibeamten bereitwillig mitgeteilt wurden, festzustellen. Berner/Köhler führen auf Seite 158 (a.a.O.) zu Art. 14 bei Rn. 8 aus: „(...) Das verfassungsrechtliche Übermaßverbot (vgl. Art. 4 Abs. 1) gebietet, zunächst andere, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung auszuschöpfen (z.B. Erkundigungen bei Dritten, Anfragen an registerführende Stellen). Das der Polizei zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. 13 eingeräumte Ermessen lässt überdies erkennen, dass erkdM nach Nr. 1 nicht immer dann und routinemäßig vorgenommen werden dürfen, wenn die Identitätsfeststellung ohne Erfolg bleibt; vielmehr ist stets vorab zu prüfen, ob die doch massive Eingriffsmaßnahme gemessen an ihrem Anlass verhältnismäßig ist (Art. 4 Abs. 2).“

Bezüglich der zahlreichen ausgesprochenen Platzverweise führen Berner/Köhler zu Art. 16 PAG in Rn. 7 (a.a.O, S. 181) aus: „Präventivpolizeiliche Maßnahmen gegen Teilnehmer von **Versammlungen und Demonstrationen** können nur getroffen werden, soweit das Versammlungsrecht dafür Raum lässt; s. im Einzelnen RdNrn. 6 ff. der Vorbem. zu den Art. 16-20. So darf ein Platzverweis nicht dazu führen, dass ein Versammlungsteilnehmer de facto von der Versammlung ausgeschlossen wird. Diese Maßnahmen können nur der Leiter der Versammlung nach § 11 VersammlG oder die Polizei nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG treffen.“

Die eklatante Rechtswidrigkeit der Razzia bzw. der Maßnahmen ist offenkundig und muss vom Gericht nur noch per Urteil ausgesprochen werden, da der Beklagte sie nicht einräumt.«  
**[Zitat Ende]**

Dem Verwaltungsgericht mußte sich anlässlich dieses überaus fundierten und substantiierten Sachvortrags aufdrängen, daß dieser wahrheitsgemäß ist. Er war plausibel und wurde durch die Zeugenaussage des Organisers vollumfänglich bestätigt. Sämtliche Teilnehmer könnten bezeugen, daß die Versammlung (oder jedenfalls Veranstaltung) um 21 Uhr alles andere als beendet war, und daß man sich auch in keiner Pause befand. Hätte das Gericht wirklich Zweifel gehabt, die aber schon ohne Grundlage gewesen wären, da sogar die vom Zeugen F█ genannte Zahl 5 angeblich Verlassender plausibel anders erklärt worden war (schriftsätzlich wie vom Kläger ERNEUT in der Verhandlung), hätte es die Sachaufklärung zwingend intensivieren müssen. Die völlig plausible und zutreffende Schilderung des Klägers war: Nur ein einziger Teilnehmer verließ tatsächlich bereits die Veranstaltung, aber kurioserweise just deswegen, weil er die vielen schwarz Gekleideten (=Polizisten) vom Weg zurück von der Toilette kurz vor 21 Uhr im Nebenraum entdeckte, und er mitdenkenderweise auf das zurecht von ihm Erahnte (Razzia!) keine Lust verspürte. Das hatte er dem Kläger noch vor Mitternacht jenes Tages erzählt, als der Kläger ihn nach der hinauswerfenden Entlassung aus dem Gaststättengebäude etwa gegen 23.30 Uhr mit seinem Mobiltelefon anrief. Jener Teilnehmer wanderte inzwischen nach Österreich aus, kann aber problemlos in einer Berufungsverhandlung als Zeuge präsentiert oder geladen werden. Die (maximal) vier weiteren Teilnehmer, die F█ als Verlassende fehlerinnert, einer davon war definitiv K.-H. B█, hatten schlicht als Raucher keine Geduld mehr, den Beginn einer allgemeinen Pause abzuwarten, und rauchten im Freien auf der Terrasse unmittelbar neben dem Speise-/Versammlungssaal. Diese klägerische Sachverhaltsdarstellung hätte bei jeder seriösen weitergehenden Aufklärungsbemühung der Kammer resultiert, mit der Folge, daß die – nur durch komplette Nichtbeachtung insbesondere des Schriftsatzes vom 24.05.2021 denkbar gewordene - Negierung einer harschen Grundrechtsverletzung und also eine Klageabweisung nicht mehr möglich gewesen wäre. Der Kläger mußte hierzu keine Beweisanträge stellen, da der Zeuge A.W. bereits vollumfänglich das deutlich über ein Jahr zuvor Ausgeführte bestätigt hatte. Das Urteil verfälscht aber völlig unzulässig dessen protokollierte Zeugenaussage, womit nicht gerechnet werden konnte. „Vor einer Pause stehend“ machte das Gericht kontrafaktisch und ohne jeden Bezug zu einer realen Basis für solch eine Einschätzung „zu während einer Pause“ (die nicht einmal der Beklagte oder der Zeuge F█ behauptete), was es als wenig glaubwürdig ansah (nun, niemand hat solches behauptet), da es angeblich erstmals nach mehr als vier Jahren durch jemand anderen als den Kläger behauptet worden sei. Man steht schier fassungslos vor solcherlei Rabulistik und verdrehender „Rechtsprechung“. Insoweit handelt es sich zurückhaltend formuliert hier zumindest um ein Überraschungsurteil.

Die manipulative Absicht zeigt sich auch bei Zeitangaben, was am 28.09.2017 ab ca. 19 Uhr (lt. Urteil) bzw. exakt 19.13 Uhr (Begrüßung durch Veranstalter lt. Polizei) bzw. ca. 20 Uhr (Beginn Z█-Part lt. Kläger) im Antica Tropea vorlag, Veranstaltung oder Versammlung.

## 5.) Anfechtung des Urteils hinsichtl. der Unzulässigkeit von Klageantrag zu 5 (Sicherstellung)

Die Kammer sei nicht zur Überzeugung gelangt, der Kläger sei beim Verlassen der Gaststätte daran gehindert worden, ein Informationskärtchen des Referenten (wovon er ein Duplikat in der mündlichen Verhandlung vorgelegt habe) und ein Veranstaltungshinweisblatt (DIN-A4) wieder an sich zu nehmen. Er sei vorrangig zu einer auf Herausgabe gerichteten Leistungsklage verpflichtet gewesen. Im Übrigen hätte nach einem Jahr die Feststellungsklage hierzu keinen anzuerkennenden Vorteil über eine bloße Genugtuung hinaus mehr gebracht.

Daher sei ein Feststellungsinteresse zu verneinen und der Antrag nicht statthaft.

Die Kammer verkennt dabei, daß die frühe Erwähnung des Nicht-Mitnehmen-Dürfens dieser beiden Druckerzeugnisse aus dem Nebenraum, wo der Führerschein an zwei Beamte wohl des K 44 auszuhändigen war, bereits in der Strafanzeige gegen den Einsatzleiter vom 03.10.2017 die Glaubwürdigkeit enorm erhöht. In der mündlichen Verhandlung hätte sich die Kammer gedrängt sehen müssen, den Kläger hierzu zu befragen, hätte sie ernstlich an seinen Ausführungen gezweifelt. Überdies ist die Nichtaushändigung eines Sicherstellungsprotokolls wie schriftsätzlich klägerseits dargelegt, keine Petitesse. Die **Wiederholungsgefahr**, gerade gegenüber Menschen, die ohnehin schon in eine verunglimpfende Kategorie wie „Reichsbürger“ oder gar „Staatslahmleger“ gesteckt wurden, ist diese evident gegeben. Die Kammer durfte diese Gefahr nicht ausblenden, zumal schriftsätzlich auch dargelegt worden war, daß der Kläger mitten in einem Gerichtssaal des Landgerichts München I in einer überraschend einberufenen Sitzungspause am Nachmittag des 11.10.2019 nach eiligem Herausdrängen aller Prozessbeobachter in Gegenwart einzig noch des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft von etlichen Justizwachtmeistern umringt, von einem davon durchsucht und sodann zur Herausgabe einer gebrannten CD mit der Tonaufzeichnung der Wohnungsdurchsuchung vom 13.09.2017 beim Kläger - sowie eines DIN-A4-Blattes mit einem relevanten transkribierten Auszug aus den Gesprächen daraus – aus seinen vielen Unterlagen gezwungen wurde, ohne daß er hierüber ein Sicherstellungsprotokoll erhalten hätte. So etwas war also nach dem 28.09.2017 bereits am 11.10.2019 erneut geschehen. Infamerweise hatte der am 11.10.2019 sicherstellende Beamte, wie spätere Akteneinsicht zeigte, durchaus für die Behördenunterlagen ein Sicherstellungsprotokoll erstellt. Er handigte dies jedoch dem Kläger nicht aus. Insoweit geht es keineswegs um eine bloße Genugtuung. Diese Verfehlung der Polizei am 28.09.2017 ist auch im Kontext mit den anderen rechtswidrigen Verhaltensweisen dem Kläger gegenüber zu sehen. Eine Leistungsklage auf Herausgabe war hier abwegig, da zum einen die Polizei diese kleinen Gegenstände in Printform mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits spätestens wenige Tage danach entsorgt hatte. Zudem gab es ohne Sicherstellungsprotokoll keine Möglichkeit der Zuordnung zu einem Besitzer/Eigentümer seitens der Polizei, was die Anlage eines förmlichen Asservats noch unwahrscheinlicher machte. Zum anderen waren die Gegenstände von nicht sehr hohem materiellen Wert, das Veranstaltungshinweisblatt war bereits wenige Wochen danach obsolet und insoweit ohne Bedeutung mehr. Das ändert allerdings nichts an der Rechtswidrigkeit. Die Gegenstände waren erkennbar harmlos. Zudem hatte der Kläger sie zunächst durchaus aus dem Speisesaal in den Nebenraum, wo er sie neben sich auf den Tisch, an den er sich zu setzen hatte, ablegte, mitnehmen dürfen. Es gab schließlich keinen Grund dafür, dies zu unterbinden. Das galt aber für das Verlassen des Nebenraums, wo ihn an der Tür der Beamte O ██████ entgegennahm und unter Aussprache eines Hausverbots ins Freie führte, nicht minder. Auch der substantiierend klägerseits angeführte, sich überaus deutlich im Gedächtnis des Klägers eingepreßt habende befehlstonartige Satz „Das bleibt hier!“ des wortführenden Beamten im Nebenraum ohne Nennung irgendeiner Rechtsgrundlage für die Einbehaltung der beiden Gegenstände, hätte für die Kammer Anlaß sein müssen, nicht gleichsam pauschal von den Ausführungen des Klägers nicht überzeugt zu sein. Detailfragen an ihn hätten sich aufdrängen müssen. Auch hätte bei Zweifeln des Gerichts der Beamte O ██████ als Zeuge geladen werden müssen, der sich schriftlich offensichtlich zu



der gänzlich falschen Aussage hinreißen hatte lassen, den Kläger VOR erfolgter sog. Personalfeststellung, die ablief in Form der Aushändigung des Führerscheins und dessen Rückgabe mit den sinngemäßen Worten „Ach Sie sind das, Herr Kutza“ - der Kläger könne dann gehen, denn Kollegen seien erst jüngst in dessen Wohnung gewesen - erkannt zu haben. All das war so substantiiert geschildert und beschrieben, es gab keinerlei Grund für das Gericht, dann ausgerechnet die geschilderte Tatsache der Untersagung der Mitnahme der Schriftstücke in Zweifel zu ziehen. Auch bei diesem Klageantrag hat also der Gericht erkennbar nicht seiner Sachaufklärungspflicht genügt, doch hatte es sich zu einer vertiefenden Aufklärung gedrängt sehen müssen. Es wäre dann zu einer anderen Überzeugung gelangt.

#### 6.) Anfechtung des Urteils hinsichtlich der Ausführungen zu Klageantrag zu 7 (Eindringen in den Speisesaal unter Bewaffnung mit Maschinenpistolen)

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das Gericht meint, ausführen zu können, der Kläger könne „sich auf eine eigene subjektive Betroffenheit (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) nicht berufen. Der Kläger wollte weiterhin der begonnenen Versammlung beiwohnen, wurde daran aber durch Dutzende bewaffnete USK-Beamte in Kampfmontur gehindert. Der ihm damals am zweitnächsten stehende USK-Beamte zu seiner linken trug einsatzbereit umgehängt und in Händen haltend eine solche Maschinenpistole (und führte sie nicht nur irgendwie „mit“), die wegen dessen häufiger Körperdrehungen immer wieder einmal mit der Mündung auch genau in seine Richtung zeigte. Wie objektivierbar überaus belastend dieser erlebte subjektive Eindruck war, wurde besonders deutlich am nicht weit vom Kläger zu seiner Rechten platzierten Tontechniker H■■■■ B■■■■, der schwer traumatisiert, leichenblaß und zitternd war (er nahm danach nie wieder an einer Veranstaltung des Organisators W■■■■ teil, obwohl er sich zuvor stets um die Tontechnik gekümmert hatte). Dies fiel sogar den K 44-Beamten auf, einer von ihnen kümmerte sich etwas um ihn, wie aus der dem Gericht vorgelegten Beizakte mit zeugenschaftlichen Dienstberichten klar wurde. Aus dem Kurztranskript der Tonaufzeichnung geht hervor, wie er fast flehentlich um Entfernung der furchteinflößenden Maschinenpistolen bittet, was erfolglos blieb. Das Gericht mußte solche klägerischen Schilderungen in Erwägung ziehen, was es jedoch entgegen seiner Verpflichtung dazu unterließ. Aus dem bedrohlich wirkenden Tragen von Waffen und teilweise sogar Maschinenpistolen, dem schockartigen Hereinstürmen, verbunden mit dem widersprüchlich befehlendem Brüllen von „Hände hoch!“, „Hände auf den Tisch!“ auf engstem Raum in einem vollgedrängten Speise- bzw. Versammlungssaal, aus dem der Kläger sich über zwei Stunden lang nicht entfernen, und noch nicht einmal darin aufstehen durfte - mit Ausnahme des erst extrem spät zugelassenen Toilettengangs nach ca. 90 Minuten - meint also das Gericht keine eigenen subjektive Betroffenheit des Klägers zu erkennen.

Es ist aber weltfremd und zugleich erschreckend, wenn das Gericht das Mitführen von Maschinenpistolen unter diesen Begebenheiten als harmlose Petitesse mit Standardausrüstung abtun möchte.

Dem Gericht war zudem die Befindlichkeit des Klägers darob völlig gleichgültig, es stellte keine einzige Frage hierzu oder zu möglichen Auswirkungen jener Erlebnisse. Doch hätte es dies in der mündliche Verhandlung getan, so hätte es erfahren, daß er sich – durchaus insbesondere wegen der diversen, höchst negativen, ja traumatisierenden Erfahrungen mit Polizeibeamten und Justizwachtmeistern sowie böartigen Verdrehungen von Staatsanwälten und Vorsitzenden Richtern in Strafverfahren wegen „versuchter Erpressung“ mit „rechtskräftiger“ Andichtung eines „untauglichen“ Straftatversuchs in zwei Strafverfahren bei erlebter Willkür und Versagung rechtlichen Gehörs – schlicht nun längst nicht mehr als ■■■■■ ansieht.

## 7.) Anfechtung des Urteils hinsichtlich der Ausführungen zu Klageantrag 8 (Dienstausweis)

Das Gericht verweist darauf, daß der Einsatzleiter seinen Namen und Dienstgrad nannte, was dem Art. 6 Satz 1 PAG Genüge getan hätte. Bei Großeinsätzen genüge, wenn sich der verantwortliche Einsatzleiter ausweise. Dies ist in sich widersprüchlich. Der Kläger hatte gerügt, daß der in Zivil gekleidete EKHK F■■■ vorschriftswidrig weder seine Dienststelle (K 44 des PP München) genannt habe, noch unaufgefordert seine Kriminaldienstmarke oder seinen Dienstausweis vorgezeigt habe. Er hat sich entgegen der Behauptung des Gerichts also nicht ausgewiesen. Dafür spricht auch das Kurztranskript der Tonaufzeichnung, wonach F■■■ lediglich seinen Nachnamen, den Dienstgrad und die Funktion Einsatzleiter einer nur umgangssprachlich von ihm so bezeichneten „Razzia“ kundgab. 59 andere Teilnehmer kommen als Zeugen dafür in Betracht, daß er sich nicht per Dienstausweis oder Kriminaldienstmarke legitimierte. Auf empörte Zurufe, die etwaigen Polizeibeamten hätten sich nach Artikel 6 auszuweisen, rief er sachfremd „Wir kennen alle Spielchen, erst einmal haben Sie [die Teilnehmer] sich auszuweisen!“, woraufhin die Unruhe und Empörung erst noch stieg. Im Artikel 6 PAG steht nicht, nur der Einsatzleiter habe sich auszuweisen. Dies steht nur in den kaum bekannten, schwer zu findenden Vollzugsbekanntmachungen zum PAG. Darin steht dann aber auch, das der in Zivil aufgetretene Einsatzleiter EKHK F■■■, seine Dienststelle zu nennen gehabt hätte und unaufgefordert Dienstausweis oder Kriminaldienstmarke vorzuzeigen gehabt hätte (das Gericht betrieb somit im Urteil unzulässig „Rosinenpickerei“). Dies hatte der Kläger längst substantiiert dargelegt, d.h. schriftsätzlich ausgeführt.

Im Schriftsatz vom 24.05.2021 führte er aus:

»Nach Auszügen aus der VollzBek zu Art. 6 PAG wird auf S. 20 vom Beklagten dies dargelegt: *„Es handelte sich um einen gemeinsamen Einsatz von Beamten des K 44, der 1. sowie der 3. Einsatzhundertschaft. Es war ausreichend, dass EKHK F■■■, K 44, per Megaphon den anwesenden Personen sich als der verantwortliche Einsatzleiter unter Nennung seines Dienstgrades und seines Namens vorgestellt hatte. Darüber hinaus waren die eingesetzten Beamten nicht zur Ausweisung verpflichtet.“* Diese Darstellung ist jedoch unzutreffend bzw. war die Vorstellung nicht ausreichend. Der am 28.09.2017 in der Sportgaststätte in Zivil aufgetretene Zeuge F■■■ nannte nur seinen (Nach-) Namen, den Rang und die Tatsache, dass er der Einsatzleiter einer durchzuführenden Razzia sei. **Er nannte jedoch entgegen der vom Beklagten selbst zitierten VollzBek zu Art. 6 PAG nicht wie nötig seine Dienststelle bzw. das K 44 des Polizeipräsidiums München. Zudem hat der Zeuge bei seinem Eingangsstatement entgegen der Notwendigkeit gemäß VollzBek weder unaufgefordert seinen Dienstausweis vorgezeigt noch seine Kriminaldienstmarke.** Der Beklagte will trickreich dem Gericht durch den Einschub „K 44“ in Klammern [gemeint war: Kommata] im o.g. Schriftsatzabschnitt suggerieren, der Einsatzleiter habe korrekt seiner Legitimationspflicht genügt, obwohl dem nicht so war. Dies können im Prinzip sämtliche 59 Teilnehmer der Veranstaltung bestätigen. **Die Tatsache, dass er die Dienststelle nicht nannte, geht darüber hinaus auch aus dem dem Unterzeichneten zugespielten (auszugsweisen) Transkript hervor.** Der Einsatzleiter hat entgegen den Darlegungen in den Schriftsätzen des Beklagten (etwa auf Seite 5 in dem vom 03.12.2018) auch weder eine angeblich nötige Durchsuchung und Abtastung aller Teilnehmer angekündigt, noch eine laut Akten bereits vorab geplante Befragung anhand eines zweiseitigen Fragebogens, welche intern als Gefährderansprache ausgegeben wurde. Inwiefern Fragen wie die, ob man an „Chemtrails“ oder an „Reptilonauten“ glaube, eine irgendwie sinnvolle Gefährderansprache sein könnten, erhellt sich hierbei objektiv nicht. Es folgt ein Auszug der Ermittlungsakte (Anzeige gg. F■■■, Az. 124 Js 207332/17).«

Es ist eines Gerichts nicht würdig, all dies unerwähnt zu lassen und nicht vielmehr bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dabei drängte sich dem Gericht die Nowendigkeit auf, die Sachaufklärung nötigenfalls vertiefen zu müssen, zumal der Zeuge W■■■■, der Organisator jener von ihm so bezeichneten „Freundeskreis München“-Treffen im Antica Tropea, wie die Sitzungsniederschrift korrekt wiedergibt ausgeführt hatte (Seite 6, vorletzter Absatz): „Die Polizisten hätten sich nicht ausgewiesen, auch nicht der Einsatzleiter.“ Das Gericht durfte diese – zumal zutreffende – Aussage nicht ignorieren bei seiner Meinungsbildung. Das Protokoll versucht an anderer Stelle evtl. zu suggerieren, der Zeuge W■■■■ sei nur einer der 59 eingeladenen Teilnehmer gewesen, dabei war er der Veranstalter, der aber auch selbst anwesend war. A■■■■ W■■■■ versandte die Einladung wie üblich an etliche hundert Menschen seines E-Mail-Verteilers, aus Datenschutzgründen auf BCC: eingestellt. In der Niederschrift steht hingegen wahrheitswidrig: „Der Zeuge bestätigt auf Nachfrage des Gerichts den Titel des Hauptvortrags der Veranstaltung: ‚Umgang mit den BRD Behörden, warum die Erklärung für die Menschen von den Menschen, Aufbau eigenes Fundament‘ und bestätigt, **dass er per E-Mail dazu eingeladen worden sei.**“ Doch einzig „eingeladen habe“ wäre korrekt. Die protokollierte Teilaussage tätigte der Veranstalter als Zeuge zu keiner Zeit, auch nicht in direkter Rede oder sinngemäß. Auch das Urteil selbst verschweigt die Tatsache, daß der Zeuge der Veranstalter, Organisator und Einladende war. Weil das Gericht mit dem Beklagten meint, nur der Einsatzleiter müsse sich ausweisen, was er wie beweisbar ist nicht einmal tat, kann der Kläger nicht „hart“ und per Gegenüberstellung beweisen, daß ihm von einem mutmaßlichen K 44-Beamten in Zivil (der sich vorschrifts- und gesetzeswidrig nicht unaufgefordert unter Zeigen seiner Kriminaldienstmarke oder seines Dienstausses vorstellte und der ebenfalls nicht seine Dienststelle nannte) im Nebenraum, bevor er die Aushändigung des Führerscheines verlangte, die Mitnahme der beiden Schriftstücke ohne Nennung einer rechtlichen Grundlage und ohne Aushändigung eines Sicherstellungsprotokolls untersagt wurde. Ebenso kann der Kläger wegen dieser unhaltbaren Sichtweise des Gerichts nicht „hart“ beweisen, daß ein USK-Beamter ihm im Freien zweimal innerhalb von wenigen Minuten einen Platzverweis erteilte, welcher „Bis nach Hause!“ reichen sollte. Dem Gericht zufolge hätte der Kläger also solche Akte purer Willkür von Exekutivkräften ohne reale Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung auf Rechtswidrigkeit solcher Maßnahmen und Handlungen hinzunehmen. Daß solches mit rechtsstaatlichen Verhältnissen oder der Bindung des Gerichts an Art. 20 Abs. 3 GG nichts mehr zu tun hat, ist evident. Dies mußte sich auch dem Gericht aufdrängen. Es begeht mit seiner Vorgehensweise zu insbesondere den für unzulässig erklärten Klageanträgen eine im öffentlichen Recht verbotene Beweislastentscheidung (§ 86 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat in seinen Schriftsätzen auf diese Pflicht aufmerksam gemacht. Wenn das Gericht den Sachverhalt nicht aufklären kann, muss es bei Klagen gegen Belastungen die Beweislast beim deutschen Staat ansiedeln und nicht beim Kläger. Hier wurden Grundrechte durch den Beklagten verkürzt (vgl. Gärditz, VwGO 2013, Rn. 34).

Ein zweiter Umgang mit Beweislast resultiert in Beweislastumkehr. Die Grundrechte des Klägers wie anderer Teilnehmer sind fundamental schützenswert. Kausalitäten zu Verstößen lassen sich wegen des Gewaltmonopols und der in jeder Hinsicht erdrückenden Übermacht und rigorosen Machtausübung der Polizeieinsatzkräfte am 28.09.2017, wozu u.a. gehörte, daß der Kläger den RA und Strafverteidiger C■■■■ R■■■■ stundenlang nicht anrufen durfte (einst Klageantrag Nr. 9) denkbar schwer beweisen. Die Rechtsprechung nimmt dann gebotenermaßen eine Beweislastumkehr vor. Der Beklagte hat die Pflicht, die Grundrechte zu schützen (vgl. Saenger, ZPO, 2015, § 286 Rn. 66 ff.). Die Beweislast liegt auch deshalb beim Staat, weil das Verhalten des massenhaften Sich-nicht-Ausweisens typisch ist, und so Übergriffigkeiten und Verfehlungen von den diese Begehenden schwerer zu beweisen und zu ahnden sein sollen. Das Gericht versuchte dies etwas zu decken, was kausal Beweislastprobleme

betroffener Opfer, wie hier des Klägers, schaffte und schaffen mußte.

Das Verwaltungsgericht darf jedoch keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen. Das bedeutet, daß das Gericht keine unumstößliche Gewißheit verlangen darf, sondern dass durchaus Zweifel bestehen bleiben können. Das Bundesverwaltungsgericht bringt es auf den Punkt:

„Das Gericht muss sich in zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.“ (BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109/84)

Zum Thema „materielle Beweislast“ sei auch noch dies angeführt:

„Die Bildung der richterlichen Überzeugung setzt die Ermittlung der erheblichen Tatsachen gemäß § 86 Abs. 1 VwGO voraus. Bleibt hinsichtlich einer erheblichen Tatsache eine Ungewissheit, die das Gericht trotz Ausschöpfens aller in Betracht kommenden Ermittlungen von Amts wegen, auch bei Berücksichtigung eines etwaigen unverschuldeten Beweisnotstandes eines Beteiligten, nicht zu beseitigen vermag, greifen die Grundsätze der materiellen Beweislast ein (BVerwG Buchholz 412, 6 § 1 HHG Nr. 28 NVwZ-RR 1990, 165; BVerwGE 114, 75 = ZOVI 2001, 198). Sie gelten erst nach Abschluss der richterlichen Überzeugungsbildung, ergänzen diese also. Eine Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen ist also erst dann zulässig, wenn das Gericht nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten zur Feststellung der Nichterweislichkeit einer Tatsache („non liquet“) gelangt ist (BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 342).

Ergeben sich nach einem von den Beteiligten vorgelegten graphologischen Gutachten [oder hier: Kurztranskript einer Tonaufzeichnung sowie Gedächtnisprotokolle weiterer Teilnehmer oder auch das aktenkundige Eingeständnis des Polizeipräsidiiums in landesbehördeninterner E-Mail-Form, wonach eine Versammlung in geschlossenen Räumen vorlag!] ernstliche Zweifel an der Authentizität der Unterschrift [der Darlegungen des Beklagten], muss das Gericht diesen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nachgehen; für eine Beweislastentscheidung ist dann kein Raum (BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 354).

Auch im Verwaltungsstreitverfahren gibt es eine materielle Beweislast des Inhalts, dass die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen ein Beteiligter ihm günstige Rechtsfolgen ableitet, zu seinen Lasten geht (stRspr, BVerwGE 80, 290, 296; NJW 1994, 468; Kopp/Schenke VwGO § 108 Rn 13). Im Bereich der Eingriffsverwaltung bedeutet dies, dass die Behörde die Folgen der Ungewissheit des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der zu einem Eingriffsakt ermächtigenden Rechtsnorm gegen sich gelten lassen muss; macht der Bürger geltend, dass zu seinen Gunsten eine Ausnahme vorliege, trägt insoweit er die für ihn nachteiligen Folgen der Nichterweislichkeit.

(Eyermann/Geiger VwGO § 86 Rn. 2a; Redeker/v Oertzen/Kothe VwGO § 108 Rn. 12; Sodan/Ziekow/Höfling VwGO § 108 Rn. 123).“

Posser VwGO 2014 § 108 Rn. 16 ff. mwN.

#### 8.) Nichterweislichkeit der Voraussetzungen für die Maßnahmen nach PAG

„Bei Klagen, die der Abwehr hoheitlicher Eingriffe ieS oder iwS dienen, insb bei Anfechtungsklagen u Unterlassungsklagen sowie entspr Feststellungsklagen (vgl BVerfG DVBl 1980, 193), geht die Nichterweislichkeit der Voraussetzungen im Zweifel zu Lasten der Behörde.“ (Kopp/Schenke, Rn. 15 zu § 108).

Das Verwaltungsgericht hat verkannt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen nicht vorlagen. Es durfte z.B. kein Ausweisdokument verlangt werden, da schon

nicht damit zu rechnen war, daß jemand seinen Namen nicht preisgibt. Wo aber ein mitgeführtes Ausweisdokument ohnehin vorgezeigt wurde, ohne also deswegen eine Verweigerungshaltung einzunehmen, war für erkennungsdienstliche Maßnahmen kein Raum (auch wenn letzteres den Kläger nicht selbst betraf).

Es handelte sich um keinen gefährlichen Ort i.S.d. PAG. Der Kläger hatte nachgewiesenermaßen dem späteren Einsatzleiter 15 Tage zuvor bei einer Wohnungsdurchsuchung die Örtlichkeit der Freundeskreistreffen genannt, woraus bereits zu schließen war, daß dort keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geplant, vereinbart oder durchgeführt werden würden. Denn sonst hätte der Kläger dies nicht völlig freimütig und offen erzählt. Zudem war schriftsätzlich beantragt worden, RA C■■■■ R■■■■ als Zeugen zu laden, da er u.a. bezeugen könne, mehrfach selbst bei diesen Freundeskreistreffen als Teilnehmer zugegen gewesen zu sein, wo er mitunter in Wortmeldungen über etwa bestehende rechtsirrtümliche Annahmen etwa zur Beleihung von Hoheitsrechten oder zur Drei-Elemente-Lehre nach Jellinek aufgeklärt habe, was er nicht gemacht hätte, hätte er, ein Organ der Rechtspflege, sich dazu an einen „gefährlichen Ort“ i.S.d. PAG hätte begeben müssen. Insbesondere der Vorsitzende tat jedoch alles, um diesen sogar mitgebrachten Zeugen nicht hören zu müssen. Er redete wohl mißbräuchlich und inhaltlich falsch argumentierend auf den Bevollmächtigten ein, welcher statt die Interessen seines Mandaten zu vertreten, dann leider den Kläger unter Zeitdruck und in dieser für ihn enorm angespannten gerichtlichen Situation prompt zum unnötigen, inhaltlich ungerechtfertigten, ausschließlich nachteiligen Verzicht darauf (u. Antrag 9) überredete. Auch der Einladungstext zum 28.09.2017 war dahingehend harmlos. Was sollte an einer „Erklärung von den Menschen für die Menschen“ oder am (friedlichen) Umgang mit Behörden schlimm oder gefährlich bzw. eine abzuwehrende Gefahr sein? Daß entgegen der abwegigen Hoffnungen im Polizeipräsidium München kein einziges rechtskräftig gewordenes Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahren zu Lasten auch nur eines Teilnehmers resultierte, trotz der rigiden Durchsuchungen und einiger Sicherstellungen, spricht Bände. Es lag eben doch nur eine Putativgefahr vor. Der Beklagte wußte seit Januar 2017 von dortigen, regelmäßigen Freundeskreistreffen, organisiert von A■■■ W■■■. Dennoch hat man zu Recht über acht Monate hinweg nicht ansatzweise eine solch martialische Razzia mit einem enormen Personaleinsatz von Spezialkräften, die sonst bei schwerstkrimineller, gegen gewaltbereite Fußball-Hooligans, bei Entführungen und dergleichen eingesetzt werden, erwogen. Der wohl Ranghöchste der eingesetzten Hundertschafts-Züge, PHK D■■■ von der 3. Einsatzhundertschaft des USK hatte in einer zeugenschaftlichen dienstlichen Stellungnahme vom 12.10.2018 (Schriftsatz v. 27.7.22, S. 4) ausgeführt, man habe mit 80 Teilnehmern gerechnet. Dem Gericht lag dies vor. In Wahrheit waren es maximal 60 Teilnehmer, inkl. Veranstalter, Referent und Kläger. Dennoch behauptete EHKH F■■■ völlig unglaubwürdig als Zeuge, er wäre überrascht über die Menge der Teilnehmer gewesen, weswegen er weitere Polizeikräfte nachbeordert hätte, nur um dann als Zeuge vom Gericht unbeanstandet völlig unglaubwürdig zu behaupten, sich nicht einmal mehr größenordnungsmäßig daran erinnern zu können, wie viele Polizeibeamte eingesetzt worden waren, und dies bei der eingeräumtermaßen ersten (und gewiß auch letzten) Razzia seiner Laufbahn.

Präventivüberlegungen rechtfertigen keine solch unverhältnismäßigen, nicht erforderlichen Einsätze. Zur Abschreckung zwecks künftiger Vermeidung solcher Treffen bei manchen Teilnehmern (man wirkte übrigens auch nachweislich behördlich auf die Stadt München und die Brauerei ein, um erfolgreich Druck auf den Wirt auszuüben und so über ihn künftige Treffen zu untersagen) im Sinne unzulässiger Schockstrategien mag die Razzia „geeignet“ gewesen sein, doch solch vermutlich eigentliche Hauptabsichten werden natürlich negiert.

Das Gericht meint, als Teilnehmer durfte der Kläger jedenfalls nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a PAG a.F. einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Dahinstehen könne daher, ob, wie beklagtenseitig ausgeführt, auch Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) aa) PAG a.F. dies stützen konnte.

Weil der Kläger dort festgehalten worden sei, habe eine hinreichende Eingriffsbefugnis für diese polizeiliche Maßnahme bestanden. Ist das noch Schwejk oder schon Kafka?  
Diese absurde Zirkellogik des Verwaltungsgerichts verblüfft jedenfalls in höchstem Maße.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) aa) PAG a.F. lautete:

„Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben.“

Das Gericht wollte immerhin diese leicht widerlegbare Unterstellung der Beklagten nicht decken, dies konnte angeblich „dahinstehen“.

Das Gericht sah jedoch als anwendbar und ausreichend an: „Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen zur Abwehr einer Gefahr.“

Art. 13 Abs. 2 Satz 3 PAG sei wiederum Rechtsgrundlage für das Festhalten des Klägers. Das überzeugt nicht, da dazu die Identitätsfeststellung nach Satz 2 nicht ausreichend sein müßte. Diese wäre aber ausreichend gewesen. Es waren mehr Polizeibeamte als Teilnehmer vor Ort. Niemand der 60 verweigerte die Auskunft darüber, wer er sei. Die „IDF“ hätte also bei 1:1 „Betreuung“ vielleicht 5 bis 10 Minuten gedauert, aber nicht 2 Stunden 50 Minuten. Es ging um anderes, um Shock & Awe, wie US-Militärs es nennen würden, um pures Einschüchtern und Schockieren. Bezogen auf den Kläger war jeglicher verzweifelte Verweis des Beklagten oder des Gerichts im Urteil auf das PAG als vermeintliche Grundlage für das Festhalten bzw. die Freiheitsentziehung ohnehin vergebens, da er, bevor die konkreten Schritte zur Identitätsfeststellung angingen, längst erkannt und namentlich benannt worden war.

Die Ausführungen des Gerichts lassen die ex ante Annahme der Prämisse, die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sei zu befürchten, gerade nicht zu.

Das Thema „Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag“ war im Jahr 2017 weder auf nationaler Rechtsebene noch auf EuGH-Ebene höchststrichterlich geklärt, es beschäftigte Hunderttausende bis Millionen von Menschen, wie aus den veröffentlichten Fallstatistiken des Beitrags-services über nötige Mahnverfahren und Vollstreckungen klar ist. Einsatzleiter F ■■■ bzw. das K 44 hatten zudem die Vortragsdatei des Klägers mitsamt dem Notebook, auf dem sie sich befand, beschlagnahmt. Sie hatten ihm sogar die Datei auf einen USB-Stick kopiert. Dies war dem Gericht bekannt, da es ihm mitgeteilt wurde. Daher hätte der EKHK die nur behauptete Gefahr der Begehung von mind. Ordnungswidrigkeiten selbst erst heraufbeschworen und anstiftend ermöglicht, hätte denn die Razzia bereits, wie nachweislich ursprünglich von F ■■■ geplant, schon während des Vortrags des Klägers stattgefunden. Da der Inhalt der Vortragsdatei der Polizei bekannt war, wußte sie aber auch, daß auf dem Vortrag weder zu Ordnungswidrigkeiten noch zu Straftaten aufgerufen wurde. Vielmehr wurde ausführlich die Gesetzeslage und die Rechtsprechung erörtert und betont, daß es zunehmend wenig Hoffnung gebe, auf dem Klageweg durchzudringen. Am damals aussichtsreichsten erschien noch das Argument der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG. Am 7.2.2022 nahm das BVerfG nach Jahren des Wartens ohne Begründung die so argumentierende Verfassungsbeschwerde eines führenden Berliner Aktivisten gegen den Rundfunkbeitrag nicht zur Entscheidung an: 1 BvR 652/19.

Soweit der Beklagte den Referenten Z ■■■ als bekannt angab, kannte sie auch dessen Schreiben, in denen stets ausführlich auf Basis von grundgesetzlichen Normen argumentiert wird. Wo darin eine Gefahr bestanden haben soll, die abgewehrt werden mußte, erhellt sich nicht. Das Thema, das von ihm am 28.09.2017 eingeleitet wurde, hatte er mündlich so benannt wie es in den Klägerschriftsätzen dargestellt wurde. Das wußte die Polizei selbst auch, denn die saß bereits zu über einem Dutzend im unmittelbar angrenzenden Nebenraum, der nur durch

eine hellhörige Falttür getrennt war. Auch diese hörten also was der Referent insbesondere über die Inhalte und Bedeutung ausgewählter Grundgesetzartikel erläuterte, sowie über die „Erklärung von den Menschen für die Menschen“, und worüber dabei die Teilnehmer diskutierten. Man hätte spätestens dann den geplanten Einsatz absagen müssen. Stattdessen beorderte F ■ laut seiner eigenen Zeugenaussage vom 20.07.2022 personalstärketechnisch noch Nachschub, was der Vorsitzende aber nicht für ins Protokoll aufzunehmen nötig befand. Im Übrigen existierte auch am 28.09.2017 keinerlei Gefahr, welche es abzuwehren galt. In tatsächlicher Hinsicht nicht, und in rechtlicher auch unter keinen Umständen, wenn man berücksichtigt, daß eine polizeifeste Versammlung stattfand (das Vorliegen einer Versammlung bestätigte aktenkundig – wie gezeigt - die Leitungsebene des Polizeipräsidiums selbst).

Die Ausführungen der Polizei über den Referenten Z ■ waren unzutreffend. Es hatte keine Verurteilung durch das AG Augsburg gegeben, sondern einen Strafbefehl, gegen den fristgerecht ein dieses ablehnendes, mehrseitiges Einspruchstelefax versandt wurde. Doch man ließ dies offenbar unter den Tisch fallen, und erklärte den Strafbefehl für rechtskräftig.

Bezogen auf den Kläger hatte der Beklagte über Jahre hinweg falsch behauptet, es sei um angeblich versuchte Erpressung einer Gerichtsvollzieherin gegangen. Das tat man offenbar, weil man so eine Anscheinsgefahr konstruieren wollte. Doch es ging um drei Schreiben an hochrangige erfahrene Volljuristen, die seit Jahrzehnten im Dienste des Freistaats Bayern stehen (eine Zivilkammer-Richterin am Landgericht München, der Vizepräsident des OLG Bamberg, die Leitende Oberstaatsanwältin in Deggendorf, zudem gingen die Schreiben Cc: dem Justizminister a.D. Bausback zu, er möge bitte das als unangebracht angesehene Treiben jener drei unterbinden). Ausgerechnet diese drei soll der Kläger Ende 2016 / Anfang 2017 zu erpressen versucht haben (objektiv und nach höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung seit 1983 eine Unmöglichkeit, nicht jedoch für das LG München I), was als Vorwand jedoch nicht getaugt hätte, um DARAUS eine Anscheinsgefahr wegen eines Vortrags zum Thema Rundfunkbeitrag am 14.09.2017 konstruieren zu können.

Das Gericht führt dann einen Beklagtenschriftsatz vom 06.04.2020 an, der die Berufungsurteilsbegründung vom 21.10.2019 (!) aufgreift, als könne diese rückwirkend die Falschbehauptungen der Polizei (Erpressungsschreiben an Gerichtsvollzieher) doch rechtfertigen. In jenem peinlichen Urteil, das in maßgeblicher Weise auf den uneidlichen Falschbehauptungen (vom 09.10.2019) eines KOK als Zeugen beruht, der zusammen mit EKHK F ■ die Wohnungsdurchsuchung (zu dritt) vom 13.09.2017 durchführte. Das LG München I wußte genau, daß das geistig-beseelte Wesen, aus Sicht des Gerichts der Angeklagte, mit keiner einzigen Äußerung während dreier Verhandlungstage die Behauptung rechtfertigte, er sei ein „Reichsbürger“. Das behauptete das Gericht daher nur wegen fehlinterpretierenden Rückgriffs auf etliche Jahre alte Schreiben sowie just auf die strafbaren Falschaussagen des KOK. Gegen diesen ist seit 06.12.2021 über den früheren Berliner Bevollmächtigten ein Klageerzwingungsantrag gestellt worden, der weiterhin offen ist. Das Verwaltungsgericht wurde über all diese Hintergründe und Fakten ausführlich schriftsätzlich informiert, aber es ließ sie in seine Entscheidungsfindung erkennbar in keinster Weise einfließen, Sachaufklärung verweigernd. Die Gefahr mußte „dringend“ sein (Klägerschriftsätze v. 27.07.22, S. 4 und v. 24.05.21, S. 7): „**Dringende** Gefahren waren aber offensichtlich nicht zu befürchten, weswegen der Beklagte sie natürlich auch nicht substantiiert darlegen kann. Eine dringende Gefahr impliziert dabei drohende Schäden für besonders wichtige Güter oder eine Gefahr, die einen besonders hohen Schaden erwarten lässt. Im Gegensatz dazu unterscheidet sich die erhebliche Gefahr, wenn ein erwarteter Schaden ein bedeutendes Rechtsgut betrifft.“

Das Gericht sprang dem Beklagten nur dabei bei, „Straftaten wegen Urkundenfälschung“ seien festgestellt und zur Anzeige gebracht worden. Auch das ist absurd. Das wurde von Anfang an bestritten und hinterfragt. Es gab weder Verurteilung noch Strafbefehl. Nur weil z.B. in

einem Geldbeutel ein Phantasieausweis des Amts für Menschenrechte (Sürmeli) gefunden wurde, der jedoch nicht vorgezeigt oder genutzt wurde, stellt das längst noch keine Straftat dar. Solch unsinniges Anzeigerstaten diene erkennbar einzig der Vertuschung des Fehlschlags Razzia, mitsamt eklatanten Grundrechtsverletzungen und teils menschenverachtendem Verhalten. Waffen, gefährliche Gegenstände, Explosivstoffe fand man demnach keine. Weder vom Kläger noch von anderen Teilnehmern ging eine Gefahr aus. Das mußte der Polizei wegen der acht Monate Vor- und Erfahrungswissen über solche Treffen, wegen der Tatsache, daß der Kläger selbst den Vortragsort ganz offen auf Frage von Herrn F. mitteilte, und wegen des rechtlich nicht zu beanstandenden und bekannten, da beschlagnahmten, zuvor für den Kläger kopierten und ihm ausgereichten Inhalts der Vortragsdatei zum Thema Rundfunkbeitrag wissen (der Kläger erhielt übrigens trotz der Verurteilung vom 21.10.2019 später das beschlagnahmte Notebook samt der Originalvortragsdatei zurück).

Es bestätigte sich auch durch die Razzia-Ergebnisse, auch wenn der Beklagte alles daran setzt, hierüber hinwegzutäuschen. Leider machte das Verwaltungsgericht bei diesem durchschaubaren und zum Scheitern verurteilten Versuch der krampfhaft herbeibemühten Gefahr, welche es abzuwehren galt, mit. Es hat darüber allerdings versäumt, der sich faktisch aufdrängenden Pflicht zur vertieften Sachverhaltsaufklärung Genüge zu leisten, was einen Verfahrensmangel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO darstellt, der, da das Urteil auf ihm beruhen kann und auch beruht, zur Folge hat, daß die Berufung wie beantragt zuzulassen ist.

#### 9.) Anfechtung des Urteils hinsichtlich der Ausführungen zu Klageantrag 2 (Festhaltung)

Obiges kann bezogen auf den Kläger insoweit dahingestellt bleiben, als der Einsatzleiter ihn nach gerade einmal 10 Minuten nach Stürmung erkannte und namentlich ansprach. Laut Kurztranskript bzw. Tonaufzeichnung hatte bereits wenige Minuten zuvor ein anderer Polizeibeamter, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vom K44, den Kläger erkannt, da zu hören ist, wie er überrascht zu Kollegen ausruft: „Der Kutza! Herr Dr. Kutza!“ (laut Kurztranskript bei Minute 07:48 der Tonaufzeichnung, die 4,5 Minuten vor der Stürmung des Saales begann) Dem hätte das Gericht nachgehen müssen. Da der Zeuge F. auf Vorhaltung des Klägers von seiner früheren schriftlichen Behauptung abrückte, er habe den Kläger weder erkannt noch namentlich angesprochen, vielmehr „könne er sich nicht erinnern, dass er im Hauptraum den Kläger mit Namen angesprochen habe“ (Seite 9 oben im Protokoll).

Das in Summe mußte für das Gericht zwingend Anlaß sein, die Ausführungen des Klägers zu seinem Erkannt- und Benannt-Werden durch den Einsatzleiter, an welches sich auch der Zeuge W. mit recht hoher Wahrscheinlichkeit zu erinnern vermochte, Glauben zu schenken. Bei etwaigen Zweifeln hätte es sich von sich aus mit dem seit 24.05.21 bekannten Kurztranskript befassen müssen und bei dann etwa noch immer bestehenden Zweifeln die als existent bekannte Tonträgerdatei anfragen und anhören müssen, welche bei der Klägerpartei (also RA oder geistig-beseeltes Wesen) im Gerichtssaal während der mündlichen Verhandlung durchaus hierzu verfügbar vorgelegen hatte.

Der Kläger hatte schriftsätzlich zuvor deutlich ausgeführt, **mehr als zwei Stunden** festgehalten worden zu sein, doch das Gericht verfälschte dies im Urteil (Seite 25, Rn. 47) zu einem „Festhalten von – auch nach Angaben des Klägers - maximal zwei Stunden“.

Im Klägerschriftsatz vom 24.05.2021 hieß es - das Gericht widerlegend - auf Seite 15 so:

**„Obwohl dem Kläger mehr als zwei Stunden lang untersagt wurde, sich frei zu bewegen und den Veranstaltungssaal zu verlassen**, ist es doch unzutreffend, dass der Kläger nun in dieser Situation geäußert hätte, er wolle die Veranstaltung oder das Gebäude verlassen, wie der Beklagte behauptet. KK O. bestand vielmehr darauf, dass der Kläger das Gebäude nun umgehend verlassen müsse und nicht bleiben dürfe. Er geleitete ihn dazu sogar ca. 10 - 15 Meter hinaus ins Freie in Richtung Gehweg an der L. Straße. Der Kläger meinte



u.a. protestierend zu ihm, der Einsatzleiter habe aber doch angekündigt, es könne nach der Personalienfeststellung weitergehen, doch KK O █████ ging darauf nicht ein und insistierte.“ Im Schriftsatz vom 27.07.2022 wurde damit konsistent ausgeführt (S. 4 unten):

**„Der Kläger wurde unnötig (!) erst um 23:10 Uhr zur ‚IDF‘ gebracht.“**

Es lag nach Überzeugung des Klägers also eine Freiheitsentziehung (Freiheitsberaubung) vor. Sie war unverhältnismäßig, das Übermaßverbot verletzend - und kurzum rechtswidrig.

Mehr als zwei Stunden lang wurde, entgegen der - bedingt durch die mangelnde Sachverhaltsaufklärung - rechtsfehlerhaften Auffassung des Gerichts, sowohl das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, als auch das auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG durch diese lang andauernde, sehr beengende Freiheitsentziehung - unter argwöhnisch dreinblickender, dabei stumm bleibender, aber vor allem bedrohlich schwerbewaffneter Aufsicht von auf Einsätze gegen Schwerekriminelle spezialisierten Polizeieinsatzkräften - verletzt.

Die Einschätzung des Gerichts, **der Klageantrag zu 6 (Identitätsfeststellung)** sei unbegründet, ist offenkundig rechtsfehlerhaft, da er bereits binnen 10-11 Minuten von mind. zwei Polizeibeamten erkannt worden war, die beide seinen Namen ausriefen; der Einsatzleiter selbst, der einer der beiden war, sogar den Kläger ansehend, erkennend und dann anredend. Wieso er dann noch immer über mehr als zwei Stunden festgesetzt wurde, erhellt sich nicht. Erwiesen ist das (vom Gericht mißachtet) per Tonaufzeichnung bzw. deren Kurztranskript.

#### 10.) Anfechtung des Urteils hinsichtl. Unbegründetheit von Klageantrag zu 4 (Durchsuchung)

Das Gericht mutmaßt auf Seite 27 bei Rn. 52, „die Durchsuchung dürfte wohl eher [sic!] dem allgemein sozialadäquaten oberflächlichen Abtasten wie vor einem Konzert- oder Stadionbesuch entsprochen haben.“ Eine seriöse Sachverhaltsaufklärung dürfte wohl eher anders aussehen. Dem Gericht war bekannt gegeben worden, daß es bei weiblichen Teilnehmern zu Leibesvisitationen bis in den Genitalbereich gekommen ist. Ihre Handtaschen wurden extrem gründlich durchsucht.

Schriftsätzlich wurde auch bereits entgegnet, Eigensicherung sei weder nötig gewesen, noch sei sie, wie der Beklagte aber nachweislich unzutreffend ausgeführt hatte, vom Einsatzleiter zu Beginn angekündigt worden, weil dies angeblich zur Eigensicherung nötig sei.

Jedenfalls wurde auch beim Kläger selbst keineswegs nur „oberflächlich abgetastet“. Ihm wurde insbesondere auch in die Jacken- und Hosentaschen gefaßt und auch die Brieftasche geöffnet und durchsucht (was glaubte man nur, würde Schlimmes darin sein können?), bevor endlich der Gang zur Toilette unter scharfer Bewachung angetreten werden „dürfte“. Der Kläger ließ dies zu dem Zeitpunkt nur deswegen ohne jede Diskussion, Rückfrage oder Beschwerde über sich ergehen, weil der Blasen- und Leidensdruck so enorm war.

Jedenfalls der Kläger hätte weder abgetastet noch durchsucht werden dürfen, weil er zumindest einigen K 44-Beamten und insbesondere dem Einsatzleiter schon nach wenigen Minuten als präsent aufgefallen war. Schlimmer war freilich die Freiheitsberaubung und das foltermäßige Verwehren der Notdurft.

Auch hier hätte zudem das Gericht, bevor es zu Formulierungen wie „dürfte wohl eher“ greift, den Kläger in der mündlichen Verhandlung von sich aus um Schilderung des Geschehens bitten müssen, was es jedoch zu allen Klageanträgen konsequent und zugleich vielsagend unterließ. So konnte die Klägerpartei nicht einschätzen, welchen Darlegungen das Gericht evtl. zu folgen gedachte, und wo es von der Darstellung der Klägerpartei noch nicht ausreichend überzeugt war. Damit aber wurden Sinn und Zweck der Verhandlung verfehlt. Das Gericht hätte von sich aus nur F █████ geladen. Die mehreren weiteren Zeugen, die zu den Umständen

ihrer Platzverweise oder auch zu ihren Durchsuchungen hätten zielführend beitragen können, blieben ebenso ausgeblendet wie physische Beweismittel wie Kurztranskript, Tonaufzeichnung oder behördeninterner E-Mail-Verkehr bzgl. Versammlungsrecht.

Die Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 2 Alt. 1 PAG ist mindestens bezogen auf den erkannten Kläger unbehelflich. Überdies muß man sich fragen, was die Polizei bei Leibesvisitationen wie in einem vorgelegten Gedächtnisprotokoll einer Teilnehmerin bedrückend eindrucksvoll geschildert oder vom Zeugen W■■■■ im Vorraum bei dem Teilnehmer Michael M. (siehe Seite 6 des Protokolls) nahezu live beobachtet, an „Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln“ (dem herangezogenen Gesetzestext folgend) im Genitalbereich von männl. und weibl. Teilnehmern finden zu können glaubte. Dies hätte sich allerdings später und vor dem Urteil auch das Gericht fragen müssen, und nicht die klar ins Auge springende völlige Unverhältnismäßigkeit des gesamten Einsatzes so leichtfertig „übersehen“ dürfen.

#### Vorbehalt weiterer Antragsbegründung:

Hinsichtlich der Antragstellung begründungsergänzender fristgerechter Vortrag zur Zulassung der Berufung, bleibt seitens des geistig-beseelten Wesens im Falle der Anerkenntnis, ohne Rechtsanwalt die klägerischen Interessen per Rechtsmittel vertreten zu dürfen, vorbehalten. Im Falle der Nichtanerkennung und der in diesem Falle zu genehmigenden, beantragten Beistellung eines Notanwalts, gilt dies (d.h. anderer bzw. weiterer Vortrag von ihm) erst Recht.

#### **Beantragung der Beordnung eines Notanwalts:**

Für den Fall, daß das Gericht darauf besteht, daß das geistig-beseelte Wesen hinsichtlich Beantragung und Begründung einer Berufungszulassung nicht postulationsfähig sei:

**Hiermit wird Antrag auf Beordnung eines Notanwalts gestellt. Trotz vielfacher, intensiver, im Folgenden (und in den Anlagen) glaubhaft gemachter Bemühungen, einen Rechtsanwalt für die Beantragung der Zulassung des Rechtsmittels Berufung und zu deren Begründung zu finden, ist dies nicht gelungen.**

Es wurde schriftlich per E-Mail wegen eines Mandats angefragt bei:

1. RA X■■■■ X■■■■ (Absage-Mail 4.1.; Kapazitätsgründe verhindern Fallübernahme)
2. RA Dr. X■■■ X■■■■ und RAin X■■■ (Mandatsabsage per Mail 5.1.; Dr. X. sei krank, X. nicht im Bereich des Polizeirechts tätig)
3. RA X■■■■ X■■■■ (Mandatsabsage per Mail 7.1.; Fokus seiner Arbeit sei anders gelegt, Einarbeitung sei nicht schnell genug möglich).
4. RA X■■■ X■■■■ (Mandatsanfrage 5.1. via Kanzleiinternetportal, trotz mehrerer erinnernder Rückfragen keinerlei inhaltliches Feedback, daß das Berufungsmandat übernommen würde)
5. RA X■■■■ X■■■■ (Absagemail 7.1.; bearbeite fast nur Verfassungs-/Menschenrechtsbeschwerden, Berufungszulassungen brauchen wegen rigider Rechtsprechung von OVG/VGH ganz besondere Spezialisierung)
6. RA X■■■■ X■■■■ (Absagemail 8.1.; Mandat aus Zeit-/Kapazitätsgründen abgelehnt)
7. RA X■■■■ X■■■■ (teilte per E-Mail am 8.1. mit, er könne wegen Auslastung keinen umfangreichen Fall übernehmen, zudem sei er kein Verwaltungsrechtspezialist)
8. RA X■■■ X■■■ (Absagemail 11.1.; Mandat sei wg. Überlastung nicht übernehmbar).

9. RA X [REDACTED] X [REDACTED] (Absagemail 12.1.; Mandat aus Kapazitätsgründen abgelehnt)

Zur Glaubhaftmachung sind absagende E-Mails (mit Anfragebelegen) als **Anlagen** beigefügt.

Der beantragte „Notanwalt“ sollte die benötigte spezialisierte Erfahrung als Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt auf dem Berufungsverfahren besitzen, zudem wäre eine solche im Strafrecht als ergänzende Spezialisierung sehr wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen